

Stenographisches Protokoll.

19. Sitzung der III. Session der VI. Wahlperiode des Landtages von Niederösterreich.

Dienstag, den 9. Juli 1957.

Inhalt

1. Eröffnung durch Präsidenten Saßmann (Seite 329).
2. Mitteilung des Einlaufes (Seite 329).
3. Verhandlung:

Antrag des Finanzausschusses, betreffend den Rechnungsabschluß des Landes Niederösterreich für das Jahr 1954. Berichterstatter Abg. Schöberl (Seite 330); Abstimmung (Seite 331).

Antrag des Finanzausschusses, betreffend den Bericht des Rechnungshofes, Zl. 6970-9/56, vom 25. März 1957 über die Überprüfung der Gebarung des Bundeslandes Niederösterreich für das Jahr 1954. Berichterstatter Abgeordneter Schöberl (Seite 331); Redner: Abg. Dubovsky (Seite 333); Abstimmung (Seite 336).

Antrag des Gesundheitsausschusses, betreffend den Gesetzentwurf, mit dem das Gesetz vom 21. März 1952, LGBl. Nr. 29, über Entgelt und Anzahl der in Heil- und Pflegeanstalten in Niederösterreich in Ausbildung stehenden Ärzte in der Fassung des Gesetzes vom 7. Juli 1955, LGBl. Nr. 79, und des Gesetzes vom 12. Juli 1956, geändert wird. Berichterstatter Abg. Wiesmayr (Seite 336); Abstimmung (Seite 337).

Antrag des Kommunalausschusses über den Antrag der Abgeordneten Hrdlicka, Pettenauer, Stoll, Staffa, Buchinger, Gerhartl und Genossen, betreffend die Erlassung einer Verordnung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 3. Dezember 1956, mit dem Bestimmungen über die Vermietung freier Wohnungen getroffen werden (BGBl. Nr. 225/1956). Berichterstatter Abg. Weiß (Seite 337); Redner: Abg. Mörwald (Seite 338 und Seite 346), Abg. Sigmund (Seite 339), Abg. Scherrer (Seite 340), Abg. Staffa (Seite 343), Abg. Laferl (Seite 347); Abstimmung (Seite 348).

Antrag des Kommunalausschusses über den Antrag der Abgeordneten Schöberl, Laferl, Dienbauer, Tesar, Zeyer, Weiß und Genossen, betreffend die steuerliche Behandlung von Entschädigungen der gewählten Gemeindeorgane. Berichterstatter Abg. Weiß (Seite 348); Abstimmung (Seite 350).

Antrag des Schulausschusses, betreffend den Dienstpostenplan 1957/58 für die gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen in Niederösterreich. Berichterstatterin Frau Abgeordnete Czerny (Seite 350); Abstimmung (Seite 350).

Antrag des Schulausschusses, betreffend den Gesetzentwurf über die Errichtung einer Hauptschule in Hinterbrühl. Berichterstatterin Frau Abg. Czerny (Seite 350); Abstimmung (Seite 350).

Antrag des Schulausschusses, betreffend den Dienstpostenplan 1957/58 für die öffentlichen Volks-, Haupt- und Sonderschulen Niederösterreichs. Berichterstatterin Frau Abg. Czerny (Seite 350); Abstimmung (Seite 351).

Antrag des Landwirtschaftsausschusses, betreffend Grenzlandbauern von Niederösterreich, Regelung der Besitz- und Nutzungsrechte an den jenseits der österreichischen Grenze gelegenen Grundstücken (Resolutionsantrag des Abg. Hobiger zur Gruppe 7 des Voranschlages 1957). Berichterstatter Abg. Müllner (Seite 351); Abstimmung (Seite 351).

Antrag des Verfassungsausschusses über den Antrag der Abg. Fuchs, Pettenauer, Wiesmayr, Anderl, Buchinger, Gerhartl und Genossen, betreffend die Abänderung und Ergänzung des Landesgesetzes vom 21. Dezember 1956 über das Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich, LGBl. Nr. 12/1957. Berichterstatter Abg. Weiß (Seite 352); Abstimmung (Seite 352).

Antrag des Verfassungsausschusses über das Ersuchen des Bezirksgerichtes St. Pölten vom 8. Juni 1957, Zl. 5 U 598/57, um die Zustimmung zur Verfolgung des Abgeordneten zum niederösterreichischen Landtag Ludwig Hrebacka, wegen Verdachtes der Uebertretung gegen die körperliche Sicherheit nach § 431 StG. Berichterstatter Abg. Staffa (Seite 352); Abstimmung (Seite 353).

PRÄSIDENT SASSMANN (um 14 Uhr 7 Minuten): Ich eröffne die Sitzung. Das Protokoll der letzten Sitzung ist geschäftsmäßig aufgelegt; es ist unbeanstandet geblieben, demnach als genehmigt zu betrachten.

Ich ersuche um Verlesung des Einlaufes.

SCHRIFTFÜHRER (liest): Antrag der Abgeordneten Hilgarth, Endl, Stangler, Fehringer, Cipin, Laferl und Genossen, betreffend die Schaffung eines unkündbaren Dienstverhältnisses für Vertragsbedienstete des Landes.

Antrag der Abgeordneten Hilgarth, Zeyer, Schwarzott, Cipin, Laferl, Marwan-Schlosser und Genossen, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 3. Oktober 1929, LGBl. Nr. 210, über die Bildung eines Gemeindeverbandes zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes einer Wasserleitung für die Triestingtal- und Südbahngemeinden in seiner derzeit geltenden Fassung.

PRÄSIDENT SASSMANN (nach Zuweisung des Einlaufes an die zuständigen Ausschüsse): Wir gelangen zur Beratung der Tagesordnung. Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Schöberl, die Verhandlung zur Zahl 423 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. SCHÖBERL: Hoher Landtag! Ich habe namens des Finanzausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend den Rechnungsabschluß des Landes Niederösterreich für das Jahr 1954, zu berichten.

Die niederösterreichische Landesregierung legte dem Hohen Landtag den Rechnungsabschluß des Landes Niederösterreich für das Jahr 1954 zur Genehmigung vor und der Finanzausschuß hat die Beratungen hierüber in seiner Sitzung vom 3. Juli abgeführt.

Der Aufbau des Voranschlags für das Jahr 1954 nach seinen Teilen und die Gliederung der einzelnen Teile sind auch dem vorliegenden Rechnungsabschluß zugrunde gelegt. Er enthält daher in erster Linie die aus dem Voranschlag sich ergebende veranschlagte Gebarung und weiter die unwirksame Gebarung mit den Vorschüssen, Verlägen und fremden Geldern.

Entsprechend dem Voranschlag besteht der Rechnungsabschluß aus einem solchen der ordentlichen Gebarung und einem der außerordentlichen Gebarung.

Die gesamte veranschlagte Gebarung hat folgende Ergebnisse gezeitigt:

Die ordentliche Gebarung hat Einnahmengebühren von 671,768.739.47 S ergeben.

Die Ausgaben der ordentlichen Gebarung betragen 585,036.000.70 S.

Der Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben von 86,732.738.77 S wurde zur teilweisen Bedeckung der außerordentlichen Gebarung verwendet und diesem Gebarungsteil als Einnahmen zugeführt.

Die Gesamtausgaben der ordentlichen Gebarung betragen 671,768.739.47 S.

Gegen die ordentlichen Einnahmen gleicher Höhe ist die Bilanz der ordentlichen Gebarung ausgeglichen.

Die außerordentliche Gebarung weist Ausgaben von 459,178.511.64 S auf.

Zur teilweisen Bedeckung dieser Ausgaben stehen zur Verfügung: Eigene Verwaltungseinnahmen 51,331.890.85 S; Bundesbeiträge für Hochwasserschäden 3,803.450 S; Zuführung aus der ordentlichen Gebarung 86,732.738.77 S; Erlös der niederösterreichischen Landesanleihe 196,000.000 S; Erlös aus aufgenommenen Darlehen 65,000.000 S; daher zusammen 402,868.079.62 S. Der Abgang der außerordentlichen Gebarung beträgt somit 56,310.432.02 S.

Der Abgang wurde als Einnahmengebühr vorgeschrieben und als Einnahmenrückstand ausgewiesen. Er beträgt 6,1 Prozent der Gesamtbedeckung.

Zur veranschlagten Gebarung ist zu bemerken, daß der Hohe Landtag den während des Jahres eingetretenen Veränderungen in den Haushaltsaufgaben dadurch Rechnung getragen hat, daß er Nachtragskredite und Überschreitungen zu einzelnen Erfordernisansätzen in der Höhe von 378,509.100 S bewilligt hat.

Bei der Verwaltung der Kredite ergaben sich durch den Versuch, der Forderung nach einer Gebührrstellung zum Zeitpunkt der Fälligkeit gerecht zu werden, Schwierigkeiten, denen zu begegnen für die Kreditverwaltung eine unbedingte Notwendigkeit war. Tatsache ist, daß die Kredite nicht erst zum Zeitpunkt der Fälligkeit einer Forderung in Anspruch genommen werden, sondern bereits zu dem Zeitpunkt, als eine Verpflichtung zu Lasten dieser Kredite erfolgt. Es wurden daher mit Ende des Jahres 1954 alle Ausgabenbeträge zur Gebühr erhoben, welche rechtlich oder sachlich in das Rechnungsjahr 1954 gehören und deren Auszahlung auf festgestellten Verpflichtungen beruht, die bereits im Jahre 1954 und zu Lasten von Krediten des Jahres 1954 vorgenommen wurden. Des weiteren konnten — insbesondere bei Investitionsmaßnahmen — die vom Hohen Landtag für das Rechnungsjahr 1954 zur Verfügung gestellten Kredite teilweise nicht ausgeschöpft werden, da aus Ursachen, die nicht bei der Kreditverwaltung gelegen waren, die vollkommene Erledigung des Arbeitsprogrammes nicht durchgeführt werden konnte. Es war daher notwendig, daß die noch offenen Kreditbeträge über Rücklagen der Verwendung im Rechnungsjahr 1955 zugeführt wurden.

Die Abweichungen der Einnahmen und Ausgaben vom Voranschlag sind in einer Anlage näher begründet. Hierbei wurden Mehr- und Mindererträge sowie Einsparungen, soweit sie 15 Prozent des veranschlagten Betrages bzw. 2000 S nicht wesentlich über- bzw. unterschreiten, im allgemeinen nicht

erläutert, da die veranschlagten Einnahmen vielfach auf Schätzziffern beruhen und die Mindererfordernisse bei den Ausgaben auf Sparmaßnahmen zurückzuführen sind.

Vom Erfordernis der ordentlichen Gebarung von 671,768.739.47 S entfallen auf den Sachaufwand 455,829.033.94 S, das sind 67,86 Prozent, und auf den Personalaufwand 215,939.705.53 S, das sind 32,14 Prozent. Laut Voranschlag betrug dieses Verhältnis 61,85 zu 38,15 Prozent.

Hinsichtlich der Einnahmerückstände der ordentlichen Gebarung ist zu erwähnen, daß sie sich von rund 14,1 Millionen Schilling zu Anfang des Jahres auf rund 16,2 Millionen Schilling mit Ende des Jahres erhöht haben. Der Großteil hiervon entfällt auf Rückstände an Verpflegungsgebühren mit rund 9,7 Millionen Schilling und an Gehaltsvorschußsätzen mit rund 3,8 Millionen Schilling. Die Ausgabenrückstände der ordentlichen Gebarung sind von rund 25,4 Millionen Schilling zu Anfang des Jahres auf rund 23,5 Millionen Schilling mit Ende des Jahres gesunken.

Die außerordentliche Gebarung weist Mehrausgaben von rund 356,5 Millionen Schilling auf. Rund 121,7 Millionen Schilling entfallen auf die Zuweisung an die Investitionsrücklage, 33,9 Millionen Schilling auf die außerordentliche Tilgung kurzfristiger Kredite und rund 40,7 Millionen Schilling auf die Beteiligung an Unternehmungen der Energiewirtschaft und sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen. An nichtverbrauchten Kreditmitteln bzw. zweckgebundenen Darlehensrückflüssen wurden rund 39 Millionen Schilling den Rücklagen zugeführt. Der Rest betrifft die Erhöhung fast sämtlicher im außerordentlichen Haushalt vorgesehenen Ansätze.

Die Gesamteinnahmen der unwirksamen Gebarung betragen im Jahre 1954 886,191.007.04 S, ihre Gesamtausgaben 854,616.876.20 S, so daß die gesamte unwirksame Gebarung einen kassenmäßigen Überschuß von 31,574.130.84 S ergibt.

Die Inlandsschulden des Landes haben sich vom anfänglichen Stand von 117,786.260.13 S durch die Aufnahme von Darlehen, deren Erlös zur teilweisen Bedeckung der außerordentlichen Gebarung des Jahres 1954 herangezogen wurde, im Betrage von 65,000.000 Schilling sowie durch die Begebung der niederösterreichischen Landesanleihe 1954 im Betrage von 200,000.000 S, zusammen daher um 265,000.000 S auf 382,786.260.13 S erhöht.

Durch geleistete Tilgungszahlungen von 37,798.615.20 S wurde der Schuldenstand auf den Darlehensrest mit Ende des Jahres von 344,987.644.93 S vermindert.

Die Auslandsschulden haben gegen das Vorjahr keine Veränderung erfahren.

Der Finanzausschuß stellt daher folgenden Antrag (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der Bericht der niederösterreichischen Landesregierung zum Rechnungsabschluß des Landes Niederösterreich für das Jahr 1954 wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

2. Der Rechnungsabschluß des Landes Niederösterreich für das Jahr 1954 und die darin vorkommenden Abweichungen vom Voranschlag werden genehmigt.

3. Die Zuführung des Überschusses der ordentlichen Einnahmen über die ordentlichen Ausgaben im Betrage von 56,732.738.77 Schilling neben dem veranschlagten Zuführungsbetrag von 30,000.000 S, zusammen daher von 86,732.738.77 S, in die außerordentliche Gebarung wird genehmigt.

4. Die Ausweisung des sonach verbleibenden Abganges von 56,310.432.02 S dieser Gebarung, der späterhin hereinzubringen ist, wird genehmigt.“

Ich ersuche den Herrn Präsidenten, die Debatte zu eröffnen und die Abstimmung vorzunehmen.

PRÄSIDENT SASSMANN: Es liegt keine Wortmeldung vor, wir gelangen daher zur Abstimmung. (*Nach Abstimmung*): A n g e n o m m e n.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Abg. S c h ö b e r l, die Verhandlung zur Zahl 424 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. SCHÖBERL: Hoher Landtag! Ich habe namens des Finanzausschusses über die Vorlage der Landesregierung, Landesamtsdirektion, betreffend den Bericht des Rechnungshofes, Zahl 6970-9/56, vom 25. März 1957, über die Überprüfung der Gebarung des Bundeslandes Niederösterreich für das Jahr 1954, zu berichten.

Der Finanzausschuß hat in seiner Sitzung vom 3. Juli 1957 den Bericht des Rechnungshofes über die Überprüfung der Landesgebarung des Jahres 1954 behandelt. Der Bericht ist den Damen und Herren des Hohen Hauses bereits zugegangen, und ich erlaube mir daher von einer Verlesung des Berichtes Abstand zu nehmen.

Die Punkte 1 bis 5 geben eine Darstellung der Gebarung, wie sie schon der Rechnungsabschluß in ähnlicher Form zeigt.

Die folgenden Punkte beschäftigen sich in der Hauptsache mit der Frage der Gebührensstellung. Hier ergibt sich eine verschiedene Auffassung des Rechnungshofes und der zu-

ständigen Landesdienststelle. Während der Rechnungshof erst die Gebührstellung, das ist die Inanspruchnahme des Kredites, mit dem Zeitpunkt der Fälligkeit einer Forderung durchgeführt wissen will, steht die Landesverwaltung auf dem Standpunkt, daß bereits zum Zeitpunkt, als eine Verpflichtung zu einer Leistung eingegangen wird, die Inanspruchnahme des Kredites erfolgt. Diese Annahme wurde insbesondere deshalb durch die Landesregierung angewandt, um nicht Baukreditreste in großem Ausmaß verfallen lassen und im folgenden Jahr neuerlich vom Hohen Landtag ihre Bewilligung einholen zu müssen. Wäre die Forderung des Rechnungshofes hinsichtlich der Gebührstellung durchgeführt worden, hätten bei manchen Bauten, mit Rücksicht darauf, daß das im Voranschlag vorgesehene Bauvolumen nicht erreicht werden konnte, um 50 Prozent höhere Kredite vom Hohen Landtag verlangt werden müssen, als die Bausumme tatsächlich betrug. Ähnliche Situationen erwachsen daraus, daß die Lieferfristen bei der heutigen Hochkonjunktur vielfach sehr lange sind, wodurch die Lieferung von Baumaschinen und ähnlichem nicht mehr im Jahre der Bestellung erfolgen kann. Die Landesregierung hat die Vorschreibung in diesen Fällen zu Lasten des Kredites des Jahres durchgeführt, in dem die Bestellung erfolgt ist, um Vorbelastungen der Kredite des folgenden Jahres zu vermeiden.

Um jedoch einerseits diesen Schwierigkeiten zu begegnen und andererseits hinsichtlich der Gebührstellung eine Einheitlichkeit im ganzen Bundesgebiet zu gewährleisten, wurde im Einvernehmen mit dem Rechnungshof nunmehr die Praxis eingeführt, gewisse Kreditreste, die durch Eingehen von Verpflichtungen, welche jedoch im gleichen Jahr keine Geldleistung des Landes erfordern, entstanden sind, über Zweckrücklagen der Verwendung in den nächsten Jahren zuzuführen. Dieser Vorgangsweise trägt auch schon der Antrag des Finanzausschusses zu den Voranschlägen des Landes ab 1956 Rechnung.

Der Rechnungshof bezeichnete es ferner als unbefriedigend, daß die Erläuterungen der Abweichungen der Einnahmen und Ausgaben gegenüber dem Voranschlag vielfach nicht die tatsächlichen Ursachen der Abweichungen aufzeigen. Hierzu wurde festgestellt, daß die Erläuterungen kurz sein müssen, um den Umfang des Rechnungsabschlusses nicht zu sehr zu vergrößern. So wurden die Mehreinnahmen bei Voranschlagspost 911—82, Zinsen von Wertpapieren

und Guthaben, mit der Zuzählung der niederösterreichischen Landesanleihe 1954 ab 1. Juni 1954 begründet. Der Rechnungshof meinte nun, daß die Aufnahme einer Anleihe normalerweise keine Zinsenerträge erbringt, sondern Kosten verursacht. Da jedoch der Anleihebetrag erst im Jahre 1955 zur Finanzierung benötigt wurde, konnte er gebunden angelegt werden, wodurch wesentliche Mehreinnahmen an Zinsen erreicht wurden. Daraus ergibt sich, daß die Erläuterungen wohl tatsächliche Ursachen aufzeigen. Wenn sie zum Teil jedoch nicht so gehalten werden können, daß die Gründe nicht ohne genaue Sachkenntnis gewertet werden können, so ist dies, wie schon erwähnt, nur auf Raummangel zurückzuführen.

Als besonders hervorspringende Beanstandung, die in mehreren Punkten immer wieder aufscheint, wird die Ansicht des Rechnungshofes behandelt, daß Anleihen beziehungsweise Kredite erst dann aufgenommen werden sollten, wenn eine Notwendigkeit hierzu tatsächlich schon besteht. Nach Ansicht der Landesregierung stellt diese Forderung einen Idealfall dar, dem man wohl möglichst nahezukommen trachtet. Tatsache ist, daß der Geldmarkt nicht immer die gleiche Flüssigkeit aufweist, und daher Landesanleihen nur begeben werden können, wenn der Kapitalmarkt aufnahmefähig ist. Die Aufnahme von Anleihen geschieht nicht nach Belieben der Verwaltung, sondern jeweils auf Grund eines bezüglichen Landtagsbeschlusses.

Zum Schluß sei noch die Meinung des Finanzreferates über den Verkauf von Aktien der Donaukraftwerke AG. wiedergegeben. Der Betrieb der Donaukraftwerke AG. wird erst eine Verzinsung der Aktien voraussichtlich in einigen Jahren erwarten lassen. Es ist daher ein Verkauf der Aktien zum Nennwert zweifellos keine Benachteiligung zum Schaden des Landes, weil dieses Kapital für Jahre unverzinst bleiben würde.

Der Finanzausschuß stellt daher folgenden Antrag (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der Bericht des Rechnungshofes, Zahl 6970-9/56 vom 25. März 1957, betreffend die Überprüfung der Gebarung des Bundeslandes Niederösterreich für das Jahr 1954, gemäß Art. 127 des Bundesverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 143/1948, und § 15 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144/1948, wird zur Kenntnis genommen.

2. Die Landesregierung wird aufgefordert, die Durchführung der erforderlichen möglichen Maßnahmen zu bewerkstelligen.“

Ich ersuche den Herrn Präsidenten um Eröffnung der Debatte.

PRÄSIDENT SASSMANN: Zum Wort gemeldet ist der Herr Abg. D u b o v s k y.

Abg. DUBOVSKY: Hoher Landtag! Vorliegender Bericht des Rechnungshofes bildet mit dem eben behandelten Rechnungsabschluß 1954 ein einheitliches Ganzes. Man kann das eine vom anderen nicht trennen, ohne irgendwelche Dinge damit auseinanderzureißen bzw. zu verwischen.

Leider ist es zur Tradition des Landtages geworden, daß Rechnungsabschlüsse um mindestens zwei Jahre zu spät dem Landtag vorgelegt werden. Das erschwert die Entscheidung des Landtages bei den Budgetberatungen, weil es notwendig wäre, auf Grund des Rechnungsabschlusses, auf Grund des Berichtes des Rechnungshofes zum Rechnungsabschluß bei der Erstellung bzw. Beratung des Budgets doch auf einige Dinge mehr zu achten, als dies normalerweise bei der Budgetberatung geschieht.

Es ist nun einmal so, daß die Landesregierung — und wahrscheinlich werden wir das auch heute wieder hören — feststellt, daß zwar der Rechnungsabschluß rechtzeitig fertig wurde, daß sie aber mit Rücksicht darauf, daß Rechnungsabschluß und Rechnungshofbericht ein einheitliches Ganzes darstellen, abwartet, bis der Rechnungshof seinen Bericht über den Rechnungsabschluß erstattet hat. Der Rechnungshof beruft sich, wie wir es aus einer der letzten Sitzungen im Parlament wieder gehört haben, nun darauf, daß man ihm für seine umfangreiche Arbeit viel zuwenig Personal — insgesamt, glaube ich, nur 80 Angestellte — zur Verfügung stellt. Dort scheint es ähnlich zu sein wie beim Kontrollamt in Niederösterreich, wo man auch für die Kontrolle nicht das erforderliche Personal zur Verfügung stellt, so daß durch dieses Nicht-zur-Verfügung-Stellen von Personal die Kontrolle an und für sich erschwert, manchmal sogar verhindert wird.

Nun könnte man natürlich den Standpunkt vertreten, daß dieser Bericht des Rechnungshofes für das Jahr 1954 nur noch historischen Wert für den Landtag besitze, weil die Dinge, die darin aufgezeigt werden, längst vergangen und vielleicht zum Teil schon überholt sind. Wir sind aber dennoch der Meinung, daß gerade in diesem Rechnungshofbericht für 1954 eine Reihe von Tatsachen aufgezeigt werden, mit denen sich unserer

Meinung nach kein Abgeordneter einverstanden erklären kann.

Sachlich gibt es über Finanzpolitik verschiedene Auffassungen, je nachdem, ob man eine bürgerliche oder eine sozialistische Finanzpolitik betreiben will, und dazwischen gibt es verschiedene Nuancen. Aber ich glaube, in einer öffentlichen Körperschaft muß, gleichgültig, welche Finanzpolitik betrieben wird, diese Finanzpolitik wirklich für jeden verständlich und einwandfrei sein. Der Rechnungshof stellt aber in seinem Bericht eine Reihe von Tatsachen fest, die durchaus nicht den Anspruch auf Einwandfreiheit erheben können.

Freilich braucht man auch nicht mit allem einverstanden zu sein, was der Rechnungshof feststellt. Dies gilt beispielsweise für die Frage, ob es zweckmäßig ist, aus bewilligten Budgetmitteln zweckgebundene Rücklagen zu bilden. Das ist eine Auffassungssache. Wir sind im Gegensatz zum Rechnungshof der Meinung, daß das günstiger ist, als Mittel verfallen zu lassen und sie nächstes Jahr wieder von neuem zu budgetieren, weil damit sozusagen ein Zahlenspiel getrieben würde, und die tatsächlich aufgewandte Summe letzten Endes in keinem Verhältnis mehr zu den in den verschiedenen Budgets bewilligten Summen stünde. Wir sind auch der Auffassung, daß diese zweckgebundenen Rücklagen durchaus keine Einschränkung der Budgethoheit des Landtages darstellen, weil ja der Landtag selbst die Mittel bewilligt hat, sondern wir sind der Meinung, daß sich aus der Verwaltung heraus diese Rücklagen als zweckmäßig, als notwendig und auch für die rechtzeitige Vergebung und Weiterführung von Arbeiten als richtig erwiesen haben.

Der Rechnungshofbericht nimmt dann noch zu einer Reihe von Dingen im Ablauf des Jahres 1954 Stellung, die uns sehr bedenklich erscheinen. Vor allem befaßt er sich sehr ausführlich mit der 200-Millionen-Landesanleihe vom Jahre 1954. Ich habe den Motivenbericht von damals hier, in dem dezitiert festgestellt wurde, wofür die Anleihe verwendet werden soll. Erstens zur Konvertierung zweier Kontokorrentkredite von zusammen rund 34 Millionen Schilling, um den hohen Zinsfuß zu beseitigen und damit Ersparungen für das Land zu bringen, zweitens zur Beteiligung Niederösterreichs an den Donaukraftwerken Ybbs-Persenbeug, drittens zur Errichtung eines Amtsgebäudes am Ballhausplatz — im Verlaufe der Verhandlungen wurde auch festgelegt, daß zu diesem Zweck rund 40 Millionen Schilling reserviert werden sollen —, und viertens zur

Durchführung von Investitionen, die der Landtag im Rahmen des Nachtragsbudgets 1954 und des Budgets 1955 beschließen soll. Ich muß heute feststellen, daß von den angeführten Zwecken nur die Hälfte übriggeblieben ist. Die Konvertierung und die Investitionen, soweit man sie hier überprüfen kann, wurden durchgeführt, aber die Beteiligung des Landes an den Donaukraftwerken hat längst aufgehört, sie ist zu einer Beteiligung der Newag geworden, und das Amtsgebäude am Ballhausplatz wurde nicht errichtet. Meine sehr verehrten Frauen und Herren des Hohen Landtages, hier, glaube ich, liegt die Wurzel der Unkorrektheit, daß man einfach dem Landtag in Motivenberichten Dinge unterbreitet, die dann nicht durchgeführt, ja eigenmächtig abgeändert werden. Das ist das Entscheidende, daß die Landesregierung sich über die Beschlußfassung des Landtages hinsichtlich der Verwendung der Mittel hinwegsetzt und eigenmächtig, eigenherrlich Entscheidungen trifft, die, wie der Rechnungshof feststellt, zu einer finanziellen Belastung des Landes geworden sind. Ich glaube, hier geht es wirklich um die Autorität des niederösterreichischen Landtages, um die Autorität aller Abgeordneten. Wir können eine derartige Behandlung durch die Landesregierung nicht zur Kenntnis nehmen, weil, wie der Rechnungshofbericht auch weiter aufzeigt, eine solche Behandlung zu schweren finanziellen Nachteilen für das Land führt. Der Rechnungshof weist mit Recht darauf hin, daß beispielsweise die Beteiligung des Landes an den Donaukraftwerken aus den Mitteln der Landesanleihe durchgeführt wurde, für die das Land 6,5 Prozent Zinsen zu zahlen hat. Das Land hat seine Beteiligung an den Donaukraftwerken an die Newag verkauft. Dagegen, glaube ich, ist nichts einzuwenden. Der Landtag hat auch einstimmig dieser Transaktion zugestimmt. Aber es ist dagegen einzuwenden, daß die Newag den Betrag, zu dem die Beteiligung an sie verkauft wurde, dem Land nicht bezahlt, sondern als Darlehen beim Land aufgenommen hat, für das sie nur 3,5 Prozent Zinsen bezahlt. Das bedeutet, daß das Land jährlich 1,3 Millionen Schilling bei dieser Transaktion daraufzahlt, nachdem es 6,5 Prozent Zinsen bezahlen muß und nur 3,5 Prozent erhält. Wenn man uns sagen wird, die Newag brauche vom Land Mittel zum Ausbau der Kraftwerke, dann, glaube ich, wird niemand sich der Bereitstellung dieser Mittel widersetzen. Wir alle sind daran interessiert, daß die niederösterreichischen Energiequellen weiter ausgebaut, weiterhin erschlossen werden. Wir sind aber

dagegen, daß sozusagen im Zuge einer finanziellen Transaktion ohne Zweckbestimmung eine Subvention von 1,3 Millionen Schilling jährlich an die Newag erteilt wird.

Der Rechnungshof nimmt auch dazu Stellung, daß das Land zwar die 200-Millionen-Anleihe aufgenommen, bei weitem aber die Gelder nicht sofort verbraucht hat. Nun gibt es sicherlich dagegen Einwände, die eine Berechtigung besitzen. Bei einer allgemeinen Knappheit am Kapitalmarkt muß man das Geld eben aufnehmen, wenn man es erhalten kann. Das ist ein Einwand, über den man reden, mit dem man sich auch vertraut machen kann. Das war aber zu einer Zeit, als aus der 200-Millionen-Anleihe finanzielle Rücklagen getätigt wurden, weil der Betrag nicht aufgebraucht werden konnte. Es ist also das Geld hier gelegen, gleichzeitig hat aber das Land bei der Landes-Hypothekenanstalt einen Kredit von 60 Millionen Schilling zu 7,5 bis 8,5 Prozent für die außerordentliche Gebarung aufgenommen. Damit kann man sich nicht befremden, wenn man bedenkt, daß die vorhandenen Geldmittel aus der Anleihe mit 6,5 Prozent verzinst werden müssen, während der neu aufgenommene Kredit von 60 Millionen Schilling mit 7,5 bis 8,5 Prozent zu verzinsen ist. Der Rechnungshof kritisiert in seinem Bericht auch die Tatsache, daß das Land diesen Kredit aufgenommen hat, obwohl zu diesem Zeitpunkt das Geld gar nicht benötigt wurde. Dieser Zinsendienst — ich beziehe mich immer auf den Bericht des Rechnungshofes — kostet dem Lande mehr als 2,5 Millionen Schilling und wäre nach der Meinung des Rechnungshofes durchaus vermeidbar gewesen, wodurch eine bedeutende Ersparung erzielt worden wäre.

Neu ist aber für uns — ich glaube für alle Abgeordneten, gleichgültig, wie lange sie dem Landtag angehören —, daß sich die Landesregierung mit dem Wechselgeschäft befaßt. Hier scheint ihr das biblische Beispiel der Vertreibung der wucherischen Wechsler aus dem Tempel vorgeschwebt zu sein, denn anders ist es nicht erklärlich, daß man zuerst Gelder mit 6,5 Prozent Zinsen aufnimmt und sie dann zu 1,5 Prozent, ja sogar zu 1 Prozent weiterverleiht, wie es bei den 18,5 Millionen Schilling, die der Arbeiter- und Angestellten-Kredit-Ges. m. b. H. gewährt wurden, geschehen ist. Ich glaube, daß keiner der Abgeordneten des Landtages von diesem, dem Lande einige Millionen Schilling kostenden Wechselgeschäft eine Ahnung hatte. Man geht mit der Annahme nicht fehl, daß die Arbeiter- und Angestellten-Kredit-Ges. m. b. H. eine der ÖVP nahestehende

Organisation ist, die auf diese Art und Weise eine jährliche, verschleierte Subvention von 1,5 Millionen Schilling erhält. Nach meiner Meinung kann man über Subventionen reden. Wenn eine Organisation Subventionen benötigt, sollte man offen davon sprechen, die Frage in allen Einzelheiten behandeln, aber keine verschleierte Subventionspolitik betreiben. Hier im Lande müßte wahrheitsgemäß aufgezeigt werden, worum es geht. Ich glaube, jeder Abgeordnete, ganz gleichgültig, ob er der ÖVP, SPÖ oder unserer Fraktion angehört, muß gegen diese Art und Weise der Behandlung von Subventionen Stellung nehmen, weil sie mit der Würde des Landtages nicht vereinbar ist, und weil sie letzten Endes alle Mitglieder des Landtages belastet. Um die Sache anschaulich zu machen, möchte ich darauf hinweisen, daß am 31. Dezember 1954 bei der dem Lande gehörenden Landes-Hypothekenanstalt rund 2,157.000 S eingelegt waren, was 1 Prozent des Gesamteinlagenstandes ausmacht, während bei der Arbeiter- und Angestellten-Kredit-Ges. m. b. H. rund 8,783.000 S eingelegt waren, das sind 4 Prozent des Gesamteinlagenstandes. Wenn man bedenkt, daß die Landes-Hypothekenanstalt zu einem Großteil den Finanzbedarf der Gemeinden und Bauern finanzieren muß, so sieht man, daß hier ein Mißverhältnis besteht, das unserer Meinung nach schleunigst beseitigt werden sollte, um wieder geordnete Verhältnisse herzustellen. Der Rechnungshof weist in dem Zusammenhang auch darauf hin, daß eine Überprüfung dieser Angelegenheit im finanziellen Interesse des Landes dringend erforderlich wäre. Ich glaube, die Forderung des Rechnungshofes beinhaltet einen sehr schweren Vorwurf, da er sich mit seiner eigenen Überprüfung nicht begnügt. Wir dürfen diesen Alarmruf des Rechnungshofes nicht auf die leichte Schulter nehmen und uns nicht einfach über seine Feststellungen, Ermahnungen und Hinweise hinwegsetzen, wie das in der Vergangenheit leider öfter der Fall war.

Der Rechnungshof weist ferner auf eine von uns wiederholt aufgezeigte Tatsache hin, daß eine Reihe von Firmen bei der Vergabe von Aufträgen sofort Anzahlungen bis zu zwei Drittel der Auftragssumme erhalten, und stellt fest, daß diese Vorgangsweise eigentlich einen zinsenlosen Kredit seitens des Landes an die betreffenden Firmen darstellt. Ebenso wenig ist es verständlich, daß bei der Bezahlung der Rechnungen kein Kassaskonto in Abzug gebracht wird, was heute in jedem Privathaushalt bei Barzahlung innerhalb weniger Tage praktiziert wird. Das Land verzichtet jedoch darauf,

verzichtet somit auf einige Millionen Schilling, die für andere Zwecke viel besser verwendet werden könnten.

Der Rechnungshof hat schon in seinem vorhergehenden Bericht an der Verwaltung des Landes in einigen Punkten ernste Kritik geübt. Auch diesmal behandelt er wieder die Landesverwaltung und verweist darauf, daß in der Präsidialkanzlei einfach Geschäftsstücke verschwinden, was angeblich auf die unzureichenden Bestimmungen der bezüglichen Kanzleiordnung zurückzuführen ist. Nachdem der Rechnungshof immer wieder an der Verwaltung Kritik übt, glaube ich, daß es nunmehr höchste Zeit wäre, auf die Verwaltung dahin zu wirken, daß sie ihre Aufgaben einwandfrei und korrekt erfüllt. Man soll diese Kritik nicht mit einem Angriff auf die Beamenschaft des Landes abzutun versuchen, wie wir es aus der Vergangenheit gewohnt sind. Nein, wir wissen, daß die hunderte und tausende Beamten ihre Arbeit oftmals aufopfernd erfüllen, daß aber in den Verwaltungsbestimmungen Mängel vorhanden sind, die das Verschwinden von Geschäftsstücken ermöglichen. Diesen Umstand dürfen wir nicht akzeptieren. Wir müssen vielmehr erwarten, daß hier schleunigst Abhilfe geschaffen wird.

Vom Rechnungshof wird noch eine besondere Sache, und zwar die Frage der Entschädigung des geschäftsführenden Präsidenten des Landesschulrates, aufgerollt. Ich glaube, alle Kollegen waren überrascht, zu erfahren, daß der Präsident des Landesschulrates wie auch der Obmann und Obmannstellvertreter des Lehrervorschlagsausschusses neben ihren Gehältern, die fast 6000 S im Monat ausmachen, noch eine gleich hohe Aufwandsentschädigung, angepaßt der Aufwandsentschädigung der Abgeordneten, beziehen. Man hat diesen Leuten sogar nicht nur eine Entschädigung in der Höhe der Aufwandsentschädigung der Abgeordneten gegeben, sondern auch den dazugehörigen Kanzleibetrag, obwohl sowohl dem geschäftsführenden Präsidenten des Landesschulrates als auch dem Obmann und dem Obmannstellvertreter des Lehrervorschlagsausschusses die Kanzlei selbst und die Kanzleikräfte voll und ganz zur Verfügung stehen. Ich glaube, daß man sich damit nicht anfreunden kann, sondern daß man auch auf diesem Gebiet diese Dinge schleunigst bereinigen muß.

Allein diese paar Tatsachen, die der Rechnungshof aufzeigt und die aus dem Rechnungshofbericht herausgegriffen sind, führen dazu, daß das Land einen Schaden von rund 4,5 Millionen Schilling erleidet, ein Betrag,

der beispielsweise dem Schulbaufonds sehr gut täte, oder der, wenn man ihn für den Wasserleitungsbau verwenden würde, die Gemeinden in die Lage versetzen würde, endlich die aus Fremdenverkehrsgründen und aus Gründen der Volksgesundheit dringend notwendigen Wasserleitungsbauten durchzuführen.

Die aufgezeigte Höhe des Betrages, vor allem aber die Behandlung des Landtages durch die Landesregierung, stellt uns wirklich vor die Frage, ob diese Vorgangsweise der Landesregierung einwandfrei ist. Ich glaube, daß diese Frage niemand mit ja beantworten kann, sondern daß wir als niederösterreichische Abgeordnete mehr Respekt seitens der Landesregierung verlangen und von ihr fordern können, daß wir über ihre Transaktionen besser aufgeklärt werden, und daß rechtzeitig auch die Zustimmung des Landtages hierzu eingeholt wird. Dann kann man sich in jedem einzelnen Falle darüber auseinandersetzen, dann kann man darüber diskutieren, ob diese Transaktion zweckmäßig oder unzweckmäßig ist.

Schon die Tatsache, daß, zum Unterschied von den früheren Rechnungshofberichten, diesmal den Abgeordneten nicht einmal mehr eine Stellungnahme der Landesregierung zum Bericht übermittelt wurde, zeigt, daß man die Feststellungen des Rechnungshofes nicht ernst nimmt. Im vergangenen Jahr wurde im Rechnungshofbericht darauf hingewiesen, daß schwere Mängel bei der Verteilung der Hochwasserspendsen festzustellen waren. Bis heute haben wir vom zuständigen Landesrat noch keine Stellungnahme zu diesen Vorwürfen erhalten, er setzt sich auch über den Bericht des Rechnungshofes hinweg. Wenn man sieht, wie im Lande Niederösterreich an die entscheidendste Frage, die es in einer Verwaltung gibt, nämlich an die Frage der Kontrolle herangegangen wird, muß man doch auf die Dauer jedes Vertrauen zu dieser Verwaltung verlieren.

Und hier, glaube ich, tritt der Mangel auch in der Zusammensetzung des niederösterreichischen Finanzkontrollausschusses zutage. Es wird wohl keinen Unternehmer geben, der seinen Kassier dazu bestimmt, die Kontrolle über die Kasse durchzuführen. Aber bei uns in Niederösterreich ist es so, daß die Mehrheitspartei, die ÖVP, die die Verwaltung des Landes praktisch führt, selbst auch die Kontrollorgane bestimmt und einsetzt. Ich möchte hier keinen Vorwurf gegen die Tätigkeit des Kontrollausschusses erheben. Er ist sicher sehr rührig und sehr fleißig. Aber ich glaube, eine richtige Kontrolle kann nur durch die Opposition durchgeführt wer-

den, weil allein die Opposition sozusagen der treibende Faktor in der Kontrolle ist, und weil nur durch die Opposition eine einwandfreie Kontrolle gewährleistet ist. Ich habe auch auf Grund dieses Rechnungshofberichtes die Überzeugung gewonnen, daß es hoch an der Zeit ist, durch eine entsprechende Verfassungsänderung die Kontrolle aus der Hand der Regierungspartei in die Hand der Opposition zu legen, weil das die Voraussetzung, das Kriterium für eine einwandfreie Führung der Verwaltung darstellt.

PRÄSIDENT SASSMANN: Eine weitere Wortmeldung liegt nicht vor. Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter Abg. SCHÖBERL (*Schlußwort*): Ich verzichte auf das Schlußwort und bitte den Herrn Präsidenten, die Abstimmung vorzunehmen.

PRÄSIDENT SASSMANN (*nach Abstimmung über den Antrag des Finanzausschusses*): A n g e n o m m e n .

Ich ersuche den Herrn Abg. Wiesmayr, die Verhandlung zur Zahl 425 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. WIESMAYR: Hohes Haus! Ich habe namens des Gesundheitsausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend den Gesetzentwurf, mit dem das Gesetz vom 21. März 1952, LGBl. Nr. 29, über Entgelt und Anzahl der in Heil- und Pflegeanstalten in Niederösterreich in Ausbildung stehenden Ärzte, in der Fassung des Gesetzes vom 7. Juli 1955, LGBl. Nr. 79, und des Gesetzes vom 12. Juli 1956, geändert wird, zu berichten.

Hoher Landtag! Die Bestimmungen des § 57 Abs. 1 und Abs. 2 des Ärztesgesetzes vom 30. März 1949 beinhalten grundsatzgesetzliche Vorschriften, welche durch das Ausführungsgesetz vom 21. März 1952 über Entgelt und Anzahl der in Heil- und Pflegeanstalten in Niederösterreich in Ausbildung stehenden Ärzte zur Ausführung gebracht wurden. Nun ist es aus verschiedenen Gründen notwendig geworden, dieses Gesetz wieder abzuändern.

Die Novellierung ist deswegen erforderlich, weil die Zahl der Studierenden an den medizinischen Fakultäten der Universitäten zurückgegangen und dadurch ein fühlbarer Mangel an Jungärzten in niederösterreichischen Krankenhäusern eingetreten ist. Außerdem wird in anderen Bundesländern den Jungärzten eine Mehrdienst- und Erschwerniszulage sowie eine Fortbildungszulage bezahlt, und es ist daher notwendig

gewesen, auch den niederösterreichischen Jungärzten eine derartige Zulage zu gewähren.

Der letzte Satz des § 3 Abs. 1 des abzuändernden Gesetzes führte in der Praxis zu Schwierigkeiten. Aus diesem Grunde wurde in der vorliegenden Novelle dieser Absatz neu gefaßt.

Im Hinblick auf die Vereinbarung zwischen den niederösterreichischen Spitalerhaltern und der Ärztekammer für Niederösterreich vom 13. Dezember 1956 war es notwendig, die Rückwirkung des Gesetzes ab 1. Jänner 1957 vorzusehen.

Die finanzielle Belastung, welche durch die Gewährung der 15prozentigen Zulage den Spitalerhaltern erwachsen wird, ist folgende:

In Niederösterreich sind derzeit 276 Sekundärärzte beschäftigt. Die Zulagen samt sozialen Lasten auf Grund des neuen Gesetzes betragen für sie 1,324.733.76 S. Ferner sind an niederösterreichischen Spitälern 48 Assistenten beschäftigt. Die Summe des Mehraufwandes für diese Ärztegruppe beträgt 334.371.84 S. Die Gesamtsumme des Mehraufwandes beläuft sich daher auf 1,659.105.60 S.

Bei der Annahme von 2,050.000 jährlichen Verpflegstagen in den niederösterreichischen Spitälern ergibt sich daher eine durchschnittliche Belastung pro Verpflegstag in der Höhe von 81 Groschen, das ist etwas mehr als 1 Prozent der Kosten pro Patient und Verpflegstag.

Ich stelle daher namens des Gesundheitsausschusses den Antrag (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der vorliegende Gesetzentwurf (*siehe Landesgesetz vom 9. Juli 1957*) wird genehmigt.

2. Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen.“

Ich bitte den Herrn Präsidenten, darüber abstimmen zu lassen.

PRÄSIDENT SASSMANN: Es liegt keine Wortmeldung vor. Wir kommen zur Abstimmung. (*Nach Abstimmung über den Wortlaut des Gesetzes sowie über den Antrag des Gesundheitsausschusses*): **A n g e n o m m e n.**

Ich ersuche den Herrn Abg. Weiß, die Verhandlung zur Zahl 377/1 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. WEISS: Hoher Landtag! Ich habe namens des Kommunalausschusses über den Antrag der Abgeordneten Hrdlicka, Pettenauer, Stoll, Staffa, Buchinger, Gerhartl und Genossen, betreffend die

Erlassung einer Verordnung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 3. Dezember 1956, mit dem Bestimmungen über die Vermietung freier Wohnungen getroffen werden (BGBl. Nr. 225/1956), zu berichten.

Gemäß § 15 Abs. 1 des zitierten Gesetzes sind die Gemeinden, deren Einwohnerzahl nach den Ergebnissen der Volkszählung 1951 weniger als 3000 betrug, von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgenommen, soweit es sich nicht um die Bestimmungen über das Verbot der Wohnungsablöse, über die Sicherung des Wohnraumbestandes und über den Neuvermietungszuschlag handelt. Im § 15 Abs. 2 lit. c wird jedoch der Landesregierung die Ermächtigung erteilt, durch Verordnung zu bestimmen, daß auch auf einzelne der Gemeinden mit einer Einwohnerzahl unter 3000 die Bestimmungen der §§ 1 bis 3, 5 bis 8, 11 und 14 lit. c Anwendung zu finden haben.

Aus diesen Paragraphen ergibt sich der primäre Zweck des Gesetzes, nämlich den Gemeinden die Möglichkeit zu geben, Personen, die von Obdachlosigkeit bedroht sind oder deren Wohnung überbelegt oder gesundheitsschädlich ist, sowie Ehepaaren, die keinen gemeinsamen Haushalt führen können, gewisse freistehende Wohnungen zuzuweisen. Eine Reihe von unter die Ausnahmebestimmung des § 15 lit. c fallenden Gemeinden, darunter die Gemeinden Pottendorf, Münchendorf, Hausheim, Felixdorf, Ebenfurth, Wieselburg, Schönau an der Triesting, Hausmening, Zwölfaxing, Pottstein usw., haben sich mit dem Ersuchen an die niederösterreichische Landesregierung gewendet, die Bestimmungen der §§ 1 bis 3, 5 bis 8, 11 und 14 lit. c für sie als anwendbar zu erklären. Ob die Wohnungsnot auch in Gemeinden mit weniger als 3000 Einwohnern nicht anders als durch Wohnungszuweisungen auf Grund dieses Gesetzes gelindert werden kann, vermögen nur diese Gemeinden selbst zu beurteilen.

Ich stelle daher namens des Kommunalausschusses den Antrag (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Antrag der Abgeordneten Hrdlicka, Pettenauer, Stoll, Staffa, Buchinger, Gerhartl und Genossen, betreffend die Erlassung einer Verordnung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 3. Dezember 1956, mit dem Bestimmungen über die Vermietung freier Wohnungen getroffen werden (BGBl. Nr. 225/1956), wird abgelehnt.“

Ich bitte den Herrn Präsidenten, die Debatte darüber zu eröffnen.

PRÄSIDENT SASSMANN: Zum Wort gemeldet ist Herr Abg. M ö r w a l d.

Abg. MÖRWALD: Hoher Landtag! Die sozialistischen Abgeordneten haben einen Antrag eingebracht, nach welchem das am 3. Dezember 1956 vom Nationalrat beschlossene Wohnraumvermietungsgesetz auch jenen Gemeinden, die weniger als 3000 Einwohner zählen und die um die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes ansuchen, zugute kommen soll. Es ist nicht unbekannt, daß in unserem Bundesland rund 50.000 Wohnungsuchende sind, die zum Teil in Baracken, zum Teil unter sehr miesen Wohnungsverhältnissen in gesundheitsschädlichen Wohnungen leben müssen. Es ist zweifellos richtig, daß das Wohnraumvermietungsgesetz keine spürbare Linderung der Wohnungsnot brachte und dem Wohnungsschacher kein entscheidender Riegel vorgeschoben wurde. Darauf haben wir bereits wiederholt hingewiesen und bei der Beschlußfassung des Wohnraumvermietungsgesetzes aufmerksam gemacht.

Eine wirkliche Linderung der Wohnungsnot körnte unserer Meinung nach erstens durch eine verstärkte Bautätigkeit und zweitens durch eine gerechte Verteilung des vorhandenen Wohnraumes selbst eintreten. Was die Wohnbautätigkeit anlangt, ist ja bekannt, daß sie in Niederösterreich weitaus geringer ist als in anderen Bundesländern. So wurden im Jahre 1955 auf je hunderttausend Einwohner in Oberösterreich 785, in der Steiermark 550, in Niederösterreich aber nur 450 Wohnungen gebaut. Seither sind, wie wir alle wissen, die Verhältnisse nicht günstiger geworden, weil die Benachteiligung Niederösterreichs bei der Zuweisung von Mitteln aus dem Wohnbauförderungsfonds auch noch bis heute besteht. Es wäre daher notwendig, dem Bundesland Niederösterreich mehr Mittel aus dem Wohnbauförderungsfonds zur Verfügung zu stellen, um der Wohnungsnot wirksamer entgegenwirken zu können.

Was das Problem der gerechten Verteilung des vorhandenen Wohnraumes betrifft, hat sich gezeigt, daß sich dieses Problem trotz Wohnraumvermietungsgesetz gegenüber dem früheren Wohnungsanforderungsgesetz nicht gebessert, sondern im Gegenteil, wie wir aus der Praxis wissen, verschlechtert hat. Bei der Beschlußfassung des Wohnraumvermietungsgesetzes haben bekanntlich beide Regierungsparteien dieses als einen großen Erfolg hingestellt und so dargestellt, als sei dieses neue Wohnraumvermietungsgesetz förmlich ein Allheilmittel gegen die Wohnungsnot und vor allem gegen

den Wohnungswucher selbst. Das Wohnraumvermietungsgesetz soll vor allem den Unfug mit der Ablöse verhindern, meinte damals im Nationalrat der ÖVP-Abg. Prinke, und der sozialistische Abgeordnete Slavik stellte fest, das Gesetz setze der Ausbeutung der Wohnungsuchenden Schranken. Die Praxis zeigt allerdings, wie wir wissen, daß der Wohnungswucher weiterhin blüht und daß die Schranken der Ausbeutung der Wohnungsuchenden ständig hochgezogen und bis heute leider noch nicht herabgelassen worden sind. Nach wie vor hat das Wirken der Wohnungsschacherer in unserem Lande freie Bahn, und keine Schranken setzen diesem ein Ende. Für die Wohnungsuchenden sind also die Auswirkungen dieses Gesetzes, wie wir feststellen konnten, nicht gerade die besten. Es bietet nur einige Möglichkeiten, die, richtig angewandt, in manchen Fällen für die Wohnungsuchenden eine Hilfe darstellen. So können die Gemeinden den freien Wohnraum vergeben, wenn die Hausherren die gesetzlichen Bestimmungen nicht beachten. Man könnte, wenn man wollte, den Wohnungsschacherern Strafen auferlegen. Das Wohnraumvermietungsgesetz ist so mangelhaft, daß es den Wohnungsuchenden nur wenig Möglichkeit bietet, auf ehrlichem Weg zu einer Wohnung zu kommen. Das beweist auch die Praxis. Um nur ein Beispiel aus der Stadtgemeinde Krems anzuführen, haben dort von 280 wohnungsuchenden Familien mit Vormerkschein nur elf eine Wohnung erhalten. Man sollte daher meinen, daß man jenen Gemeinden, die sich um das Recht zur Anwendung der Bestimmungen des erwähnten Gesetzes bemühen, keine Schwierigkeiten bereitet. So haben die Gemeinden Pottendorf mit 55, Pottenstein mit 61, Schönau an der Triesting mit 23, Ebenfurth mit 48 und Felixdorf mit 35 wohnungsuchenden Familien die Landesregierung ersucht, ihnen das Recht zur Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes zu geben. Aber auch andere Gemeinden, wie zum Beispiel Wieselburg, Münchendorf, Hausheim, Hausmening und Zwölfaxing, haben ein derartiges Ansuchen an die Landesregierung gerichtet. Aber interessanterweise verweigerte die Landesregierung diesen Gemeinden das Recht, die Bestimmungen des Gesetzes anzuwenden bzw. der Herr Landeshauptmann erteilte ihnen hierzu keine Genehmigung. Im Kommunalausschuß traten die Abgeordneten der ÖVP gegen die Forderung dieser Gemeinden auf und erklärten, daß das Gesetz sehr mangelhaft sei und ohnehin keine wesentliche Hilfe für die Gemeinden und die Wohnungsuchenden bedeute. Es beinhalte auch un-

gerechte Härten gegen die Hausherren, daher sei die Anwendung dieses Gesetzes durch die Gemeinden abzulehnen.

Man muß dazu schon feststellen, daß das ganze Herumreden und krampfhaftes Suchen nach Argumenten von seiten der ÖVP nur den Zweck verfolgt, deren wahre Absichten zu verschleiern. Die ÖVP will ja gar keine Wohnraumbewirtschaftung, sie wünscht den freien Wohnungsmarkt, weil dadurch der Hausbesitz — wie der Hausbesitzerverband immer wieder in seinen Aussendungen und Versammlungen feststellt — lukrativ, also gewinnbringend gestaltet werden soll. Das sind die wahren Gründe, warum man nach Ausreden sucht und den Gemeinden diese bescheidenen Erleichterungen nicht gewährt. Wir sind der Meinung, daß man jenen Gemeinden, die die Anwendung dieses sehr mangelhaften Wohnraumvermietungsgesetzes wünschen, die Genehmigung hierzu auch geben soll. Daher sind wir mit dem heute dem Hohen Hause zur Beschlußfassung vorliegenden Ablehnungsantrag des Kommunalausschusses nicht einverstanden.

PRÄSIDENT SASSMANN: Zum Wort gelangt Herr Abg. Sigmund.

Abg. SIGMUND: Hoher Landtag! Die sozialistischen Abgeordneten haben im Monat März einen Antrag eingebracht, worin die Landesregierung aufgefordert wird, eine Verordnung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 3. Dezember 1956, mit dem Bestimmungen über die Vermietung freier Wohnungen getroffen werden, zu erlassen. Es ist nun einmal üblich, daß man jene Anträge der sozialistischen Fraktion, die der Mehrheitspartei unangenehm sind, monatelang in den Ausschüssen liegen läßt und versucht, sie dadurch zu sabotieren, daß sie nicht rechtzeitig behandelt werden. Über den vorliegenden Antrag wurde nun endlich über unser Drängen im Kommunalausschuß beraten. Der Sprecher der ÖVP, Herr Abgeordneter Fehring, wollte uns die Ablehnung des Antrages seitens der Mehrheitspartei mit der Begründung plausibel machen, daß das Gesetz sehr mangelhaft sei und die ÖVP daher nicht in der Lage ist, für den Antrag zu stimmen.

Hoher Landtag! Viele Gesetze weisen Mängel auf, aber die Praxis zeigt, daß man auch Gesetze novellieren kann. Wir stehen auf dem Standpunkt, daß es doch besser ist, ein schlechtes Gesetz zu haben als überhaupt keines. Mit diesem mangelhaften Gesetz wäre es doch möglich gewesen, den Gemeinden kleine Erleichterungen zu bieten. Wir

wissen, es haben ja auch die Sprecher meiner Fraktion im Parlament darauf hingewiesen, daß das Gesetz nur auf Grund einer Kompromißlösung der beiden Regierungsparteien zustande gekommen ist. Was haben wir mit unserem Antrag überhaupt verlangt? Wir haben doch nur verlangt, daß den Gemeinden die Möglichkeit geboten wird, in dringenden Fällen Wohnungen anzufordern. Aus dem Motivenbericht ist zu ersehen, daß zehn oder elf Gemeinden bei der Landesregierung Ansuchen um Anwendung der Bestimmungen des Wohnraumvermietungsgesetzes bereits eingebracht haben, denen aber leider nicht stattgegeben wurde. Ich bin Bürgermeister einer Gemeinde, die unter 3000 Einwohnern zählt, und auch wir haben ein diesbezügliches Ansuchen an die Landesregierung gerichtet. Ich möchte folgenden Fall aus meiner Gemeinde aufzeigen: Eine Wohnung steht seit dem Jahre 1945 leer, sie verfällt, der Besitzer hat woanders eine Villa, er stellt aber diese Wohnung der Gemeinde nicht zur Verfügung, obwohl Dutzende Wohnungsuchende da sind.

Die Mehrheit bringt unserem Antrag genau sowenig Verständnis entgegen, wie es in der Vergangenheit auf diesem Sektor der Fall war. Da aber Niederösterreich durch den Krieg und die Nachkriegszeit besonders auf dem Wohnungssektor sehr schwere Schäden erlitten hat, wäre es wohl ein Akt der Gerechtigkeit, wenn man den Gemeinden, die unter 3000 Einwohnern zählen, helfen würde. Aber die Mehrheitspartei bringt für die Sorgen der Wohnungsuchenden, die täglich an die Bürgermeister herangetragen werden, wenig Verständnis auf.

Niederösterreich hat die meisten Kleingemeinden. 90 Prozent aller niederösterreichischen Gemeinden haben unter 3000 Einwohner. Diese 90 Prozent sind also von dem Gesetz ausgenommen, wenn nicht der Herr Landeshauptmann von dem Recht, welches ihm laut Gesetz zusteht, Gebrauch macht. Wir alle erleben ja fast täglich Delogierungen und stehen diesen machtlos gegenüber. Man sagt, der Bürgermeister muß für eine Notunterkunft sorgen. Aber wie sieht eine solche Lösung aus? Ich verweise nur auf die ÖVP-Gemeinde Purgstall. Dort mußten Delogierte in einem Gasthof untergebracht werden, und den Zins mußte die Gemeinde bezahlen, denn sie kann doch diese armen Leute nicht auf der Straße nächtigen lassen.

Es ist daher dringend notwendig, daß auch den kleinen Gemeinden in dieser Hinsicht geholfen wird. Wir alle wissen, daß viele Privatwohnungen leer stehen und nur deshalb nicht angefordert werden können, weil

wir von diesem Gesetz nicht Gebrauch machen dürfen. Man spricht sehr viel von Familienpolitik, aber wir wissen ganz genau, wie viele junge Leute nicht heiraten können, weil sie kein Heim haben. Überdies sind bei kinderreichen Familien die Wohnungen überbelegt. Das Gesetz gibt doch dem Hausbesitzer das Recht, während der ersten drei Wochen nach Leerstehung der Wohnung über diese Wohnung frei zu verfügen. Erst nach drei Wochen bekommt er von der Gemeinde einen Fünfervorschlag, und aus diesem Fünfervorschlag kann er wieder frei wählen, an wen er die Wohnung vermieten will.

Es ist sehr bedauerlich, daß die Kollegen hier im Landtag, von denen auch einige Bürgermeister kleiner Gemeinden sind und daher die Sorgen und Nöte der Wohnungsuchenden kennen, unseren Antrag abgelehnt haben. Wir wissen, daß es den Gemeinden immer schwerer fällt, Wohnungen zu bauen. Durch die Ablehnung unseres Antrages wird die Wohnungsnot noch größer werden. Allein mit schönen Reden ist den Wohnungsuchenden nicht gedient. Wir bedauern es daher zutiefst, daß wir bei Ihnen für unseren Antrag kein Verständnis gefunden haben. *(Beifall bei der SPÖ.)*

PRÄSIDENT SASSMANN: Zum Wort gelangt der Herr Abg. Scherrer.

Abg. SCHERRER: Hoher Landtag! Der vorliegende Gesetzesantrag zwingt uns, auch im niederösterreichischen Landtag zu einem Problem Stellung zu nehmen, das wohl zu den schwierigsten Problemen der Ersten und Zweiten Republik Österreich gehört. Alle Bevölkerungskreise in unserem Lande, ohne Unterschied der Partei, sind einmütig der Auffassung, daß eine Lösung dieser Frage wohl zu den dringendsten Maßnahmen in Österreich gehört.

Nachdem meine beiden Vorredner schon eingehend dargelegt haben, daß das Gesetz, dessen Ausdehnung auf die Gemeinden unter 3000 Einwohnern in Niederösterreich von den Kollegen der sozialistischen Fraktion beantragt wurde, so viele Mängel aufweist, daß es in seinen Auswirkungen ja ohnehin nur einen geringfügigen Erfolg zeitigen wird, kann ich es mir ersparen, auf die vielen Fehler und Mängel des Gesetzes selbst einzugehen.

Ich möchte von vornherein feststellen, daß zumindest drei wesentliche Gründe meine Fraktion veranlassen, gegen den Antrag der Sozialisten Stellung zu nehmen, und zwar sind es rechtliche, moralische und wirtschaftliche Gründe.

Wenn ich erkläre, daß wir aus rechtlichen Gründen gegen den Antrag sind, so deswegen, weil es nicht angeht, daß wir weiterhin eine Maßnahme unterstützen, die seit 40 Jahren einen Bevölkerungsteil Österreichs aus dem Privatrecht oder — sagen wir — überhaupt aus dem Verfassungsrecht praktisch ausgeschlossen hat, und das ist der österreichische Hausbesitz. Er hat in diesen 40 Jahren auf Grund der Belastungen des Mieterschutzgesetzes aus dem Jahre 1918 keine Möglichkeit mehr gehabt, auf sein Eigentum, auf seinen Besitz irgendwie Einfluß zu nehmen, ja, er hat keine Möglichkeit, aus seinen Ersparnissen, die er sich unter Umständen in einer Lebensarbeit gemacht hat, in seinen alten Tagen auch nur den geringsten Nutzen zu ziehen. Wir sind der Ansicht, daß eine Ausdehnung dieses Gesetzes auch auf Gemeinden unter 3000 Einwohnern eine Fortsetzung der unglücklichen Bestimmungen bedeuten würde, die schon Jahre und Jahrzehnte hindurch bestehen. Wir werden daher aus rechtlichen Erwägungen diesem Antrag die Zustimmung nicht geben können.

Wenn ich sage, daß wir auch aus moralischen Gründen den Antrag ablehnen, dann aus dem einfachen Grunde, weil wir doch immer die Verfechter einer Aufhebung der Zwangswirtschaft und der Bewirtschaftung überhaupt waren, und nicht verstehen können, daß auf dem Gebiete des Mietrechtes — und darum geht es ja hier letzten Endes — weiterhin die Zwangsbewirtschaftung gelten soll. Es ist nicht einzusehen, daß die Zwangsbewirtschaftung auf dem Gebiete des Mietrechtes weiterhin bestehen soll, wo doch sonst fast alle gesetzlichen Bestimmungen über die Bewirtschaftung aufgehoben worden sind. Wir können daher auch aus moralischen Gründen diesem Gesetzesantrag die Zustimmung nicht geben. *(Abg. Wenger: Das Gesetz wurde im Parlament mit den Stimmen der ÖVP-Mehrheit beschlossen!)*

Der dritte Grund für unsere ablehnende Haltung sind wirtschaftliche Erwägungen. Wir müssen uns doch alle darüber einig sein, daß gerade die Belastung des österreichischen Privathausbesitzes durch die Zwangsbewirtschaftung auf dem Gebiete des Mietrechtes dazu geführt hat, daß Millionen, ja hunderte und tausende Millionen Schilling nicht ins Rollen gekommen sind, weil der Althausbesitz praktisch dem Verfall preisgegeben wurde. Dabei haben wir über die Frage der Festsetzung der Mietzinse noch gar nicht gesprochen.

Ich muß hier feststellen, daß die Verhältnisse, wie sie in Wien bestehen, auf unsere niederösterreichischen Gemeinden gar nicht

zutreffen, weil in unseren niederösterreichischen Gemeinden und insbesondere in Gemeinden unter 3000 Einwohnern Mietobjekte, die es in Großstädten und auch in den großen Städten Niederösterreichs gibt, gar nicht vorhanden sind. Ich glaube, daß wir in unseren niederösterreichischen Gemeinden mit weniger als 3000 Einwohnern kaum irgendwo ein Haus finden werden, das auch nur zehn Mietwohnungen aufweist, es sei denn, es handelt sich um einen seit 1945 errichteten Wohnblock einer Gemeinde, einer Siedlungsgenossenschaft oder einer sonstigen gemeinnützigen Einrichtung, wie z. B. der Freunde des Wohnungseigentums. Letztere sind aber von vornherein von diesem Gesetz ausgenommen und können über ihre Wohnungen frei disponieren.

Es ist klar, daß diese wirtschaftliche Erwägung, nämlich das Fehlen einer gesunden Basis für die Erhaltung unseres Althausbesitzes in Österreich, uns zwingt, uns unter allen Umständen gegen Ihren Antrag zu stellen. Ich möchte Ihnen dazu vergleichsweise nur einige Ziffern bringen. Wir haben in Wien nach den letzten Zählungen etwa 665.000 vermietete Wohnungen. Ich möchte hierzu feststellen, daß 4,5 Prozent dieser Wohnungen einen monatlichen Grundmietzins von unter 20 S abwerfen, daß weitere 48,5 Prozent dieser Wohnungen — also zusammen mehr als die Hälfte aller Wohnungen, die es in Wien gibt — einen Mietzins unter 50 S abwerfen, und daß nicht weniger als weitere 32,7 Prozent dieser Wohnungen einen Mietzins bis zu 100 S pro Monat abwerfen. Es sind daher 85,7 Prozent der gesamten Wiener Wohnungen mit einem Mietzins von weniger als 100 S pro Monat belastet, während lediglich 1,8 Prozent aller dieser Wohnungen einen monatlichen Mietzins von mehr als 250 S aufzuweisen haben. Ich glaube daher, daß wir schon aus wirtschaftlichen Erwägungen, wenn wir den Althausbesitz in Niederösterreich überhaupt noch einigermaßen erhalten wollen, versuchen müssen, in der Zukunft eine gemeinsame Lösung zu finden, die den österreichischen Privathausbesitz in die Lage versetzt, dafür zu sorgen, daß seine Wohnungen nicht verfallen und zugrunde gehen. Daß wir im übrigen dafür sind, daß der soziale Wohnungsbau, der Wohnungsbau durch die Gemeinden und all die Organisationen, die heute sich dieser großen Aufgabe angenommen haben, im bisherigen, ja womöglich in erweitertem Umfang fortgesetzt werden soll, ist ja klar und braucht nicht besonders betont zu werden.

Weiter möchte ich darauf hinweisen, daß — hier wieder auf das Beispiel Wien bezogen — von den Wohnungen, die in Wien vermietet sind, der allergrößte Teil gar keinen geschlossenen Wohnungsverband darstellt, da nämlich in etwa 45 Prozent dieser Wohnungen noch keine Wasserleitung vorhanden ist, sondern daß sich diese gemeinsam für mehrere Wohnungen im Flur oder überhaupt in einem noch größeren Verband befindet, und daß auch etwa 50 Prozent dieser Wohnungen nicht einmal ein eigenes Klosett haben. Es wird daher dringendst notwendig sein, die entsprechenden Maßnahmen zu ergreifen, damit aus diesen Althauswohnungen nunmehr auch Wohnungen entstehen, die einigermaßen den modernen und sozialen Bedürfnissen Rechnung tragen. Es ist daher nur zu begrüßen, und wir können immer wieder nur für die gezeigte Initiative der Landesregierung dankbar sein, daß man wenigstens in Niederösterreich für den Althausbesitz schon dadurch etwas getan hat, daß das Land die für diesen Zweck gewährten Kreditmittel verbürgt und so die Voraussetzung für eine Instandsetzung der äußeren Ansicht der Häuser, der Dächer, der Fassaden und der Fenster schafft. Auf diesem Gebiet ist in den letzten Jahren gewiß außerordentlich viel geschehen. Aber es verschönert das alles nicht die Wohnungen im Innern. Diese bleiben zum großen Teil in einem Zustand, der heute — und das kann ich hier ruhig feststellen — von einem ganz großen Teil unserer Arbeiterschaft als einer modernen Wohnungskultur unwürdig abgelehnt wird, weil auch die Arbeiterschaft mit Recht auf dem Standpunkt steht, daß sie bessere und schönere Wohnungen in Anspruch zu nehmen berechtigt ist. Wir haben aber keine Möglichkeit, alle diese hunderttausenden Wohnungen wirklich instand zu setzen, wenn nicht eine grundlegende Lösung dieser heiklen Frage getroffen wird. Diese Frage harret seit 40 Jahren einer Regelung, und nicht einmal die Vertreter des damaligen Dritten Reiches waren imstande, sie zu lösen. Wir halten uns aber zu der Annahme und Hoffnung berechtigt, daß es bis zum Ablauf dieses Gesetzes, dessen Gültigkeit der österreichische Nationalrat mit dem 30. Juni des nächsten Jahres terminisiert hat, doch so weit sein wird, daß sich die beiden großen Parteien im Bund einigen können und eine wirklich grundlegende, für alle Teile tragbare Lösung dieses heiklen Problems finden werden.

Ich möchte aber doch noch im besonderen auf einiges hinweisen, das die Rechtfertigung

für unsere Stellungnahme zu diesem Antrag beleuchten soll. Es gibt ja dieser berühmte § 15 Abs. 1 den Gemeinden mit über 3000 Einwohnern die Möglichkeit, die Anforderung von Wohnungen bzw. die Wohnungszuweisungen vorzunehmen. Im § 15 Abs. 2 ist das Ventil der Notlösung geschaffen, daß die Landesregierung auf Grund eines Gemeinderatsbeschlusses wohl berechtigt, aber nicht verpflichtet ist, auch Gemeinden unter 3000 Einwohnern die Begünstigungen dieses Gesetzes zuteil werden zu lassen. Es wird dabei aber ausdrücklich betont, daß von diesem Recht nur in besonderen Fällen Gebrauch gemacht werden soll. Nun ist festzustellen, wie viele Gemeinden dieser Vorteile teilhaftig wurden bzw. wie viele Gemeinden sich bisher darum bemüht haben.

Auf Grund des Bundesgesetzes steht dieses Gesetz allen Gemeinden über 3000 Einwohnern zur Verfügung, das sind in Niederösterreich insgesamt 70 Gemeinden. Ich kann Ihnen versichern, daß sich von diesen 70 Gemeinden noch lange nicht alle der Vorteile dieses Gesetzes bzw. der daraus abzuleitenden Rechte bedient haben. *(Zwischenruf bei der SPÖ: Die ÖVP-Gemeinden bestimmt nicht! — Unruhe. — Der Präsident gibt das Glockenzeichen.)* Auch sozialistische Gemeinden nicht! Ich kann Ihnen weiter versichern, daß es jeder Bürgermeister, wenn er nur irgendwie kann, vermeidet, von einer solchen Einrichtung Gebrauch zu machen. Es ist nämlich immer besser, wenn man nach Freiwerden einer Wohnung versucht, eine vernünftige Vereinbarung zu treffen, das heißt, zwischen Hausherrn und einer in Frage kommenden Partei ein freiwilliges Mietverhältnis herbeizuführen. Es ist Tatsache, daß Gemeinden — ich will sie nicht nennen — dieses Gesetz nicht in Anspruch nehmen, obwohl sie dazu berechtigt wären. Nun haben wir aber in Niederösterreich 1652 Gemeinden, davon haben 70 mehr als 3000 Einwohner, die in den Genuß dieses Gesetzes treten. 1582 Gemeinden haben unter 3000 Einwohnern, und davon sind es wieder rund 1400, die unter 1000 Einwohnern zählen, die also praktisch als Kleingemeinden zu bezeichnen sind. Von diesen 1582 Gemeinden haben bisher 35 bei der Landesregierung angesucht, um die Ausdehnung dieses Gesetzes auch auf ihre Gemeinde zu erhalten. Es befindet sich darunter zufällig auch eine Gemeinde meines Bezirkes mit unter 1000 Einwohnern. In dieser Gemeinde sind drei Katastralgemeinden, von denen zwei einen rein landwirtschaftlichen Charakter tragen, also in ihrem Gemeindegebiet überhaupt nur Bauernhäuser, sogenannte Inwohnerhäuser,

stehen, während sich in einer Katastralgemeinde ein Industrieunternehmen, und zwar eine landwirtschaftliche Maschinenfabrik, befindet. Es ist dies die Gemeinde Hausheim. Ich bin überzeugt, wenn dem Bürgermeister dieser Gemeinde das Recht eingeräumt würde, auf Grund dieses Gesetzes Anforderungen von Wohnungen bzw. Zuweisungen von Wohnungen vorzunehmen, er würde dazu nie in die Lage versetzt werden. Deswegen nicht, weil fünf Notfälle bzw. fünf Wohnungsuchende nicht zusammenzubringen wären, denn es ist eine Voraussetzung, daß der Bürgermeister dem betreffenden Hausherrn den berühmten Fünfvorschlag zu erstatten hat. Kann er das nicht, bringt er nur vier zusammen, hat er von vornherein nicht das Recht, die Wohnung anzufordern. *(Große Unruhe. — Präsident gibt das Glockenzeichen.)* Das ist die grundsätzliche Voraussetzung, und das ist nicht in jeder Gemeinde möglich, vor allem nicht in Hausheim, davon bin ich felsenfest überzeugt. Ich bin aber auch überzeugt, daß die Gemeinden nicht aus eigener Initiative den fraglichen Beschluß gefaßt haben, sondern daß man von oben her, und zwar zur Unterstützung des Antrages im Landtag, diese Gemeinden ersucht oder ihnen nahegelegt hat, derartige Anträge bei der Landesregierung einzubringen, damit auch eine gewisse Fundierung für den an sich nicht recht verständlichen, zumindest uns in den niederösterreichischen Landgemeinden auf gar keinen Fall verständlichen Antrag gegeben ist.

Wir wissen, daß der Wohnungsfehlbedarf in Niederösterreich durch das Landesamt I/3B am 1. September 1955 festgestellt wurde, und daß bei allen niederösterreichischen Gemeinden, die über 1000 Einwohner zählen, ein Fehlbedarf von 21.655 Wohnungen aufscheint, wovon allein 18.000 dieser Wohnungsfehlmeldungen auf Gemeinden mit über 3000 Einwohner entfallen. Es ist also der prozentuelle Anteil jener Gemeinden, die zwischen 1000 und 3000 Einwohner liegen, verhältnismäßig gering. Aber auch das war letzten Endes nicht das Entscheidende. Wir wissen, daß eine derartige Maßnahme in unseren niederösterreichischen Kleingemeinden niemals angewendet werden wird und angewendet werden kann. Wir haben — und das dient grundsätzlich für uns — im Interesse aller Bevölkerungskreise festgestellt, daß die Bevölkerung, die durch die Gemeinde in eine solche Situation gebracht würde, niemals ein gedeihliches Zusammenleben führen kann. Wir haben doch tausende Beweise dafür, daß diese künstlich erzwungenen Vertragsverhältnisse, zu denen nun

einmal ein Mietvertrag führt, Ehrenbeleidigungen, Zivilprozesse, Streit und Hader innerhalb der Parteien zur Folge haben. Wir wissen auch — und das möchte ich gerade hier besonders zu bedenken geben —, daß es in den Kleingemeinden auf dem Lande draußen nahezu nur die bekannten notorischen Wohnungsuchenden gibt, das sind solche, die niemand nehmen will und deren Mietverhältnisse nie lange bestehen bleiben. Selbst wenn ein Hausherr bereit ist — es ist mir selbst schon einmal so ergangen — einer solchen Partei eine Wohnung zu geben, dann wird sie von den Mitbewohnern dem Hausherrn gegenüber abgelehnt, weil befürchtet wird, dadurch den Unfrieden ins Haus zu bekommen. Wir können daher Zwangsmaßnahmen, die aus moralischen Gründen unvereinbar erscheinen, nicht unterstützen und befürworten. Ich spreche da nicht nur im Interesse der Hausbesitzer, sondern vielmehr im Interesse der Mieter, die es ablehnen, eine solche Wohnungsgemeinschaft aufzunehmen. Und gerade auf dem Lande bestehen diese Wohnungsgemeinschaften, denn es gibt meist gemeinsame Wasserbezugsstellen und gemeinsame Toiletteanlagen. Ich kann mir nicht vorstellen, daß glückliche, gesunde und lebenswerte Verhältnisse in einem solchen Mietwohnhaus sein können, wenn nicht innerhalb der Parteien selber eine Übereinstimmung, eine gut nachbarliche Beziehung besteht, die sie in die Lage versetzt, auch tatsächlich miteinander ein angenehmes Leben zu führen. Ansonsten gibt es, und das ist wohl unbestrittene Erfahrungssache, nur Streit und Hader, jahrelange Prozesse über Ehrenbeleidigungen und Tätlichkeiten. Es ist ganz unmöglich, von uns zu verlangen, daß wir diese Verhältnisse durch gesetzliche Maßnahmen unterstützen.

Ich bin überzeugt, daß dieses — wie hier angeführt wurde — sachlich nicht in allen Satteln gerechte Gesetz, das am 30. Juni nächsten Jahres abläuft, sicherlich nicht verlängert werden wird. Ich möchte aber auch feststellen — und das gebe ich unumwunden zu —, daß wir dieses Gesetz nie bekommen hätten, wenn man es nach Ablauf dieses Gesetzes am 31. Dezember 1955 seitens verschiedener Hausverwalter, Gebäude- und Bürovermittler verstanden hätte, etwas anständiger und besser den österreichischen Wohnungsmarkt zu führen. Aber gerade hier haben sich, leider Gottes, seit 1. Jänner 1956 viele, viele Entgleisungen ergeben, für die auch wir kein Verständnis haben und die wir niemals unterstützt haben und niemals unterstützen werden. Es kam dann dazu, daß man notwendigerweise ein neues Wohnraum-

gesetz geschaffen hat, das aber, leider Gottes, lange nicht den erwarteten Anforderungen entspricht und lange nicht das bringt, was man sich bei einer gesunden Entwicklung des Wohnungsmarktes erwarten dürfte. Wir können daher jetzt nicht darangehen, wegen 2 Prozent der niederösterreichischen Gemeinden — wie ich bereits nachgewiesen habe, haben nur 35 von 1580 Gemeinden sich um dieses Gesetz bemüht — den restlichen 98 Prozent diese gesetzlichen Maßnahmen aufzuzwingen. Ich glaube daher, daß Sie den Standpunkt meiner Fraktion verstehen werden, der darin besteht, daß wir den Interessen sowohl der Mieter als auch der Vermieter und überhaupt den niederösterreichischen Interessen am besten dienen, wenn wir diesem Antrag nicht unsere Zustimmung geben bzw. den vom Ausschuß gestellten Antrag begrüßen, weil wir damit unserer niederösterreichischen Heimat nur einen guten Dienst erweisen können. (*Zwischenrufe bei den Sozialisten.*) Ich gebe aber die Versicherung, daß der niederösterreichische Landtag, zumindest aber meine Fraktion, wenn man sich endlich daranwagen würde, dieses so heikle und unangenehme Problem der Mietengesetze in Österreich zu lösen, immer und zu jeder Zeit bereit sein wird, verständnisvoll mitzuarbeiten und mitzuhelfen, eine Lösung zu finden, die allen Interessen im Lande gerecht wird. Wir hoffen, dadurch die Voraussetzungen einer weiteren gesunden Entwicklung der niederösterreichischen Wohnungswirtschaft zu schaffen. Meine Fraktion wird daher dem Antrag des Kommunalausschusses ihre Zustimmung erteilen. (*Beifall bei der ÖVP.*)

PRÄSIDENT SASSMANN: Zum Wort gelangt der Herr Abg. Staffa.

Abg. STAFFA: Hohes Haus! Der zur Debatte stehende Antrag wurde nun bereits von drei Rednern diskutiert. Das ist ein Zeichen dafür, daß das Problem, das hier zur Diskussion gestellt wurde, sicherlich brennend ist. Ich bin meinem geschätzten Vorredner für seine Offenheit, mit der er heute den Standpunkt der Mehrheitspartei vertreten hat, sehr dankbar. Erinnerung man sich an die vor wenigen Tagen im Ausschuß bezogene Stellungnahme der Redner der Mehrheitspartei, dann kann man feststellen, daß heute förmlich ein Selbstbekenntnis abgelegt wurde. Im Ausschuß wurde beispielsweise folgende Argumentation für den ablehnenden Standpunkt gegeben: Das Gesetz, so hieß es, könnte umgangen werden, und daher sei die Mehrheit des Hauses nicht be-

reit, für ein solches Gesetz zu stimmen. Ich möchte das Hohe Haus fragen, wo und wann es schon einmal Gesetze gegeben hat, die nicht umgangen werden konnten. Es ist nun einmal die Eigentümlichkeit eines Gesetzes, daß es auch umgangen werden kann. Von einem Abgeordneten — ich möchte seinen Namen nicht nennen — wurde sogar argumentiert, es bestünde die Gefahr, daß Insassen einer Strafanstalt nach der Haftentlassung durch einen Bürgermeister in eine freie Wohnung eingewiesen werden könnten, und es keinem Hausherrn zumutbar sei, eine solche Zuweisung hinzunehmen. Ich glaube nicht, daß man diese Argumentation ernst nehmen kann, ich bin eher der Ansicht, daß das Verlegenheitsausreden waren. Viel ehrlicher ist die heutige Stellungnahme des Herrn Abg. Scherrer, der klar und eindeutig erklärte, daß die ÖVP einfach nicht bereit sei, eine Regelung des Wohnungsproblems in Österreich durchzuführen, wenn dadurch die Hausherrn unter Umständen ein Opfer bringen müßten. Also ganz eindeutig: Nur die Hausherrninteressen sind für ihre Haltung maßgebend. *(Zwischenruf rechts: Nur nicht verdrehen!)*

Mit welcher Sachkenntnis der Herr Abg. Scherrer belastet ist, beweisen seine Ausführungen, in denen er behauptet, wenn der Bürgermeister einer Gemeinde dem Hausherrn keinen Fünfvorschlag, sondern nur einen Vierervorschlag vorlegen kann, dann sei der Bürgermeister nicht mehr in der Lage, ihn zur Vermietung zu bewegen. Geehrter Herr Abgeordneter! Vielleicht lesen Sie einmal das Gesetz genau. Es besagt nämlich, daß der Hausherr das Recht hat, sich aus dem Kreise jener Personen, die einen Bedürftigenschein besitzen, einen Mieter auszusuchen. Erst dann, wenn er von diesem Recht nicht Gebrauch macht, kann ihm der Bürgermeister einen Fünfvorschlag unterbreiten, aus dem er sich einen Mieter auswählen kann. Der Hausherr braucht also gar keinen Fünfvorschlag, er kann sich von Haus aus aus den Mietscheinbesitzern einen Mieter aussuchen *(Zwischenrufe bei der ÖVP)*, ganz gleich, ob sechs Personen oder nur eine mit einem Mietschein vorhanden ist. Bitte also das Gesetz nicht so auszulegen, wie es Ihnen wünschenswert erscheint, sondern wie es der Gesetzgeber beabsichtigt hat.

Weiter fordert der Herr Abg. Scherrer, daß die Zwangswirtschaft, die seit 1945 durch den Mieterschutz bzw. durch das Mietengesetz in Österreich eingeführt wurde, endlich aufhören müsse. Vielleicht nimmt der Herr Abgeordnete zur Kenntnis, daß das

Mietengesetz nicht aus dem Jahre 1945, sondern aus dem Jahre 1917 stammt, also aus einer Zeit, wo die Sozialisten in diesem Lande sehr wenig Einfluß hatten. Es stammt aus der Zeit des ersten Weltkrieges und wurde auf Grund des später so unrühmlich bekanntgewordenen kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes eingeführt. Es hat also mit dem sogenannten revolutionären Schutz aus der Nachkriegszeit des ersten oder zweiten Weltkrieges überhaupt nichts zu tun, sondern es wurde aus einer Notlage geboren und noch durch die seinerzeitige k. k. Regierung in Kraft gesetzt.

Ferner erklärt Herr Abg. Scherrer, man könne den Hausbesitzern unmöglich auf die Dauer eine Enteignung ihres Hausbesitzes — wie er sich ausgedrückt hat — zumuten. Herr Abgeordneter, es gibt auch andere Bevölkerungsschichten, die durch den ersten und zweiten Weltkrieg dadurch Schaden erlitten haben, daß sie ihre Ersparnisse mit dem Zusammenbruch der Währung und im Strudel der Inflation verloren haben. Das betrifft Tausende von damaligen Kleinrentnern. Wer hat schon daran gedacht, diesen ihre verlorenen Ersparnisse irgendwie zurückzuerstatten? Ich kann mich erinnern, daß sich vor ziemlich langer Zeit ein Bundeskanzler in Österreich, als die Frage der Entschädigung der Kleinrentner zur Debatte gestanden ist — seines Zeichens war dieser Bundeskanzler ein Vertreter der katholischen Kirche, der Religion der Liebe —, auf den Standpunkt gestellt hat: Krone ist Krone. *(Zwischenruf bei der ÖVP: Laß die Toten ruhen! — Präsident Saßmann gibt das Glockenzeichen.)* Das war der damalige Bundeskanzler Prälat Dr. Seipel. *(Abg. Hilgarth: Das ist ein Irrtum, das war der Schumpeter!)* Als es damals darum gegangen ist, die Kleinrentnerfrage auf Grund der verlorenen Ersparnisse zu regeln, hat man erklärt: Krone ist Krone. Was für alle anderen Geltung hat, müßte nach unserer Meinung in einem Staat, in dem man auf dem Standpunkt steht, daß alle Staatsbürger gleich zu behandeln sind, auch für die Hausbesitzer gelten. *(Beifall bei der SPÖ. — Abg. Hilgarth: Darauf kann man nur pfui sagen.)* Ich weiß nicht, was Sie mit dem Pfui meinen. *(Abg. Hilgarth: Ich habe nur gesagt, daß Schumpeter gesagt hat: Krone ist Krone, und nicht der Seipel.)*

Dann hat der Herr Abg. Scherrer auch über die Mietzinse gesprochen. Vielleicht überlegen Sie sich doch auch einmal, ob der derzeitige Lebensstandard des österreichischen Volkes hätte erreicht werden können, ob wir den Wiederaufbau unserer Wirtschaft nach zwei Weltkriegen hätten durchführen

und das heutige Lohn- und Preisniveau hätten halten können, wenn wir nicht — was wir zugeben wollen —, im Verhältnis zu allen anderen Staaten Europas, sehr, sehr niedrige Mietzinse hätten. Sind Sie nicht auch der Meinung, daß wir, wenn wir Mietzinse haben wollten, wie sie in anderen Ländern gang und gäbe sind, einen Ausgleich auf dem Lohn- und Preissektor schaffen müßten, was sicher nicht zum Gedeihen der österreichischen Wirtschaft beitragen würde? Man müßte also solche Probleme auch vom Standpunkt der Volkswirtschaft aus betrachten und zu lösen versuchen.

Es ist aber unrichtig, Kollege Scherrer, wenn Sie sagen, daß der Verfall des Althausbesitzes zwangsweise deswegen fortschreiten müsse, weil wir so niedrige Mietzinse haben und deshalb die Instandsetzung und Instandhaltung des Althausbesitzes nicht möglich wäre. Die Praxis lehrt uns, daß von jeder Mietkommission die Mietzinse, wenn die Notwendigkeit begründet wird, in entsprechender Höhe bewilligt werden. Es mußte und muß nur der Nachweis der Notwendigkeit erbracht werden. Es gibt Zehntausende von Fällen, in denen die Instandhaltungszinse weitaus höher sind als die gesetzlichen Mietzinse. Überall dort, wo es im Interesse der Instandhaltung des Wohnhauses notwendig war, einen hohen Instandhaltungszins festzusetzen, wurde er bisher noch immer bewilligt.

Jedes Gesetz, Kollege Scherrer, bedeutet eine Zwangswirtschaft. Jedes Gesetz, das in irgendeiner gesetzgebenden Körperschaft beschlossen wird, bedeutet eine Verpflichtung, die entweder dem ganzen Volke oder einem Teil des Volkes durch das Gesetz auferlegt wird. Wenn wir also sagen würden: Wir können eine Zwangswirtschaft nicht dulden und nicht wünschen, dann haben wir mit der Gesetzgebung überhaupt Schluß zu machen, denn wir müßten dann die Auffassung vertreten, daß wir mit jedem Gesetz irgend jemand zu irgend etwas zwingen. Dann müßten wir überhaupt aufhören, Gesetze zu machen. Das wäre aber der Beginn einer anarchistischen Staatsverwaltung.

Vielleicht darf ich auch noch darauf hinweisen, daß der Herr Abg. Scherrer sagte: Selbstverständlich muß der öffentliche, der soziale Wohnhausbau gefördert werden. Nur Ihr Standpunkt, der Standpunkt der Mehrheitspartei, führt dazu, daß der soziale und öffentliche Wohnhausbau unzulänglich ist. So viele Wohnungen, als die Gemeinden bauen, werden dadurch frei, daß aus dem Privathausbesitz Mieter in ein Gemeindewohnhaus aufgenommen werden. Diese freien

Wohnungen sind aber für uns verloren, weil die Privathausbesitzer nicht mehr dazu zu bewegen sind, diese Wohnungen neu zu vermieten. Es wird also ziemlich lange dauern, mit Hilfe der öffentlichen Bautätigkeit die Wohnungsmisere zu beheben, wenn wir die Privathausbesitzer nicht dazu bewegen können, ihre freigewordenen Wohnungen an Wohnungssuchende zu vermieten.

Wenn die von Ihnen genannten Ziffern stimmen, Herr Abg. Scherrer — ich kann sie momentan nicht überprüfen —, wenn tatsächlich 21.000 Wohnungen in Niederösterreich fehlen und davon 18.000 auf Gemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern entfallen, so daß nur ungefähr 3000 auf Gemeinden unter 3000 Einwohnern entfallen, dann bekennen Sie sich dazu, daß Sie diese 3000 Wohnungsbedürftigen und Wohnungssuchenden nicht interessieren. Sie interessiert natürlich viel mehr das Opfer des Hausbesitzes. Sie sind gegen jede Zwangswirtschaft auf dem Gebiete des Hausbesitzes, aber Sie haben kein Verständnis dafür, daß, als nur einen Augenblick lang die Zwangswirtschaft gelockert oder aufgehoben wurde, sofort dem Wucher Tür und Tor geöffnet war. Sie selbst, Herr Abg. Scherrer, mußten ja einbekennen, daß von den Wohnungssuchenden wahre Wucherzinse und Wucherablösen verlangt wurden, so daß selbst Ihre Kollegen im Parlament drüben nicht anders konnten, als diesem leider unzulänglichen Gesetz — aber wenigstens diesem — die Zustimmung zu geben.

Was Sie heute hier als „notorische Wohnungssuchenden“ bezeichnet haben, Herr Abg. Scherrer, das wäre wert, öffentlich plakatiert zu werden, damit die Wohnungssuchenden und Wohnungsbedürftigen in ganz Österreich endlich wüßten, wieweit Ihre Versprechungen anlässlich der Nationalratswahlen 1956, daß binnen fünf Jahren die Wohnungsnot in Österreich beseitigt werden müsse, ernst zu nehmen sind. (*Zwischenrufe. — Abg. Wenger: Für die „Notorischen“ hat ja doch auch Erzbischof Jachym gesprochen!*)

Der Herr Abg. Scherrer hat hier erklärt, daß nur 35 Gemeinden — auch diese Ziffer kann ich derzeit nicht überprüfen, aber ich will annehmen, daß sie den Tatsachen entspricht — bisher bei der Landesregierung bzw. beim Landeshauptmann um die Genehmigung zur Wohnungsanforderung für ihre Gemeinden angesucht haben. Herr Abg. Scherrer, warum so bescheiden? Warum haben Sie uns nicht Ziffern genannt, wie viele von den 35 Ansuchen bisher bewilligt wurden? Ist Ihnen das unbekannt oder haben Sie sich der Mühe nicht unterzogen? Sagen

Sie doch ehrlich, daß von diesen 35 Ansuchen bisher überhaupt kein einziges bewilligt wurde! Vertrösten Sie also niemand und auch nicht die Wohnungsuchenden auf das gute und warme Herz der Landesregierung, sondern bleiben wir bei den Tatsachen, daß von diesem warmen Herzen bisher nichts zu verspüren war. Und solange es auf irgendeinem Gebiet, sei es auf dem Gebiet der Wasserversorgung, sei es auf dem Gebiet der Lebensmittelversorgung oder auf dem Gebiet der Wohnraumversorgung, irgendwelche Mangelscheinungen gibt, muß nach unserer Auffassung das Vorhandene wenigstens zweckentsprechend und vernünftig an die wirklich Bedürftigen verteilt werden.

Es ist nach unserer Meinung und unserer Überzeugung unmöglich, den Standpunkt zu vertreten, daß in einer Gemeinde Dutzende von Wohnungen leerstehen dürfen, während auf der anderen Seite genau so Dutzende Wohnungsuchende vorhanden sind, die nur deshalb keine Wohnung bekommen können, weil sie sich nicht im Besitz des notwendigen Brieftascheninhalts befinden. Und darum bedauern wir sehr den Standpunkt der Mehrheit. (*Zwischenrufe bei der ÖVP.*) Ich hoffe mit Ihnen, Herr Abg. Scherrer, daß, wenn dieses Gesetz abläuft, keine automatische Verlängerung, sondern ein wirklich brauchbares Wohnungsanforderungsgesetz für das ganze Bundesgebiet Österreich beschlossen werden wird, zum Segen nicht nur Niederösterreichs, sondern ganz Österreichs und seiner wohnungsbedürftigen Bevölkerung. (*Beifall bei den Sozialisten.*)

PRÄSIDENT SASSMANN: Der Herr Abgeordnete Mörwald hat sich nochmals zum Wort gemeldet.

Abg. MÖRWALD: Meine Damen und Herren des Hohen Hauses! Die Ausführungen des Sprechers der ÖVP machen es notwendig, sich doch ein bißchen mit den Argumenten zu beschäftigen, mit denen die ÖVP es zu begründen versucht, warum selbst die Bestimmungen eines angeblich sehr lückenhaften Gesetzes für einen Teil der niederösterreichischen Wohnungsuchenden keine Geltung haben sollen. Wir könnten eigentlich den inhaltsreichen Feststellungen des Sprechers der ÖVP Beifall klatschen, weil er nur das unterstrichen hat, was wir schon längst wissen, und weil er sehr klar festgestellt hat, wo wir die Ursache zu finden haben, warum selbst solche gesetzliche Möglichkeiten für die Wohnungsuchenden auch in bescheidenem Ausmaß nicht genützt werden sollen. Die Ursache liegt darin, daß Sie

überhaupt jede Wohnungsbewirtschaftung ablehnen.

Da wird nun versucht, die verschiedensten Argumente zu finden. Zuerst stellt der Herr Abg. Scherrer fest, es seien erstens rechtliche Gründe, die seine Fraktion zu dieser Haltung bewegen. Wie diese rechtlichen Gründe in Wirklichkeit aussehen, das wurde ja schon von meinem Vorredner zum Teil unterstrichen. Der Herr Abg. Scherrer behauptet, aus rechtlichen Gründen gehe es auch in der Zukunft einfach nicht an, selbst in bescheidenem Ausmaß ein solches Gesetz in Anwendung zu bringen, weil dies zu einer Schädigung eines Teiles der Bevölkerung, nämlich der Hausherren, führen würde. Auf der einen Seite wird gesagt, daß die Hausherren zu geringe Mietzinse erhalten hätten und daß vor allem sie in unserem Bundesland die Leidtragenden seien. Aber es ist schon richtig unterstrichen worden, daß gerade nach dem ersten Weltkrieg die Situation so war — ich glaube, mich da nicht zu irren, ich lasse mich ansonsten sehr gerne vom Herrn Kollegen Abg. Scherrer korrigieren, denn er übt selbst eine Funktion aus, durch die er das wissen müßte und sicherlich auch weiß —, daß auf der einen Seite die Sparer, die ihr Geld auf ein Sparbuch gelegt oder im Säckel trugen, dieses verloren haben, wogegen auf der anderen Seite zugunsten der Hausbesitzer, die doch ihre Häuser zum größten Teil mit Hypothekendarlehen gebaut hatten, eine sehr billige Entschuldungsaktion eingetreten ist. Dabei reden wir nicht von den kleinen Hausbesitzern, wir meinen nicht jene, die sich mühselig ein Siedlungshaus erspart haben, oder jene, die in der glücklichen Lage waren, ein Ein- oder Mehrfamilienhaus oder aber auch ein Haus mit mehreren Parteien zu haben, sondern wir meinen jene Kreise in unserem Lande, die aus dem Hausbesitz in der Vergangenheit ganz gewaltigen Gewinn erzielt haben. Auch in der Folge des zweiten Weltkrieges ist eine ähnliche Situation in Erscheinung getreten.

Nun zur zweiten Argumentation der ÖVP, nämlich zur Frage der wirtschaftlichen Begründung. Ich weiß nicht, ob der Herr Abgeordnete Scherrer auch Funktionär des Hausbesitzerverbandes ist, vielleicht ist er es sogar. Trotzdem müßte er wissen, daß heute die Situation so ist, daß notwendige Reparaturen am Hause oder Veränderungen in den Wohnungen selbst, und zwar schon seit Jahren, den Mietern aufgerechnet werden, ja oft sogar zu Unrecht aufgerechnet werden. Es gibt in unserer Stadt genügend Beispiele, die zeigen, daß zum Beispiel vom

Lande billige Kredite, von denen der Herr Abg. Scherrer gesprochen hat, zur Verschönerung der Hausfassaden gegeben wurden, daß der Hausherr aber ruhigen Gewissens dafür die Mieter bezahlen läßt. Die Situation ist also, rein wirtschaftlich gesehen, so, daß derzeit genügend Möglichkeiten bestehen, daß der Hausherr alle die Lasten — wie sich die Hausherrn ausdrücken —, die ihm durch den Hausbesitz, obliegen, leider Gottes, auf die Mieter abwälzen kann. Es gibt zwischen Mietparteien und Hausbesitzern noch und noch Vereinbarungen, die dieser Ungerechtigkeit Tür und Tor offen lassen und die gang und gäbe sind.

Drittens zur moralischen Begründung: Es scheint, man muß sich mit diesem Argument auseinandersetzen. Ich frage mich, was ist das für eine moralische Auffassung, die hier im Hohen Hause angeführt wurde und in der festgestellt wurde, es sei nicht zweckmäßig und es würden weiß Gott welche Schwierigkeiten entstehen, wenn man wohnungsuchende Familien zwangsweise in leerstehende Wohnungen einweist? Praktisch wurde damit der Teufel an die Wand gemalt, und es wurde so hingestellt, daß es nicht nur für den Hausbesitzer, sondern auch für die Mietparteien eine Katastrophe bedeuten würde, wenn wohnungsuchende Familien zwangsweise eingewiesen werden, und daß die übrigen Mietparteien eine solche Einweisung ablehnen würden. Also auf der einen Seite wird festgestellt, daß eine zwangsweise Einweisung in leerstehende Wohnungen nicht gut sei, auf der anderen Seite aber soll es moralisch vertretbar sein, daß zehntausende Wohnungsuchende in unserem Lande gezwungen sind, tausende bis zehntausende Schilling aufzuwenden, um überhaupt zu einer Altwohnung zu kommen, also dem Hausbesitzer nicht unbeträchtliche Summen als Ablöse für eine Wohnung bezahlen müssen, weil sie sonst überhaupt nicht imstande wären, jemals eine Wohnung zu erhalten. Das ist scheinbar auf seiten der ÖVP moralisch in Ordnung! Ich frage, ist das moralisch, wenn tausende Mieter in unserem Lande gezwungen sind, solche Wege zu gehen? Der Herr Abg. Scherrer wird es durch seine Funktion, die er im Privatleben als Vorsitzender eines Geldinstituts innehat, schon wiederholt erlebt haben, daß auf seinen Schreibtisch Ansuchen geflattert sind, mit denen um Gewährung von Krediten in der Höhe von 5000 oder 10.000 S zur Anschaffung einer Wohnung gebeten wurde. Aber nicht in allen diesen Fällen handelt es sich um die Anschaffung einer Neubau-

wohnung, sondern in vielen Fällen handelt es sich um den Ankauf einer Altwohnung. Wenn wir am Sonntag die Inseratenseiten der Presse unserer Regierungsparteien aufschlagen, können wir mit Grauen feststellen, daß Wohnungen um tausende und zehntausende Schilling nur so verschachert werden. Das scheint eine Selbstverständlichkeit und moralisch vollkommen in Ordnung zu sein, daß man, um eine Wohnung zu erhalten, dem Hausherrn 10.000 S und mehr bezahlen muß! Ich meine also, meine Damen und Herren, daß diese Begründungen absolut nicht stichhaltig sind.

Namens meiner Fraktion möchte ich deshalb feststellen — das wurde auch schon im Parlament bei der Beschlußfassung für das Wohnungsvermietungsgesetz klipp und klar ausgesprochen —, daß die Bestimmungen im Rahmen dieses Gesetzes leider nicht wirksam zur Linderung der Wohnungsnot in unserem Lande beitragen. Aber es gibt einige Möglichkeiten, und es wäre rechtlich und moralisch vertretbar, wenn diese geringen Möglichkeiten auch jenen zugute kämen, die sich darum bemühen, in den Genuß dieser gesetzlichen Bestimmungen zu kommen. Es ist absolut unmoralisch, einen Großteil der niederösterreichischen Wohnungsuchenden von diesem Recht auszuschließen.

PRÄSIDENT SASSMANN: Zum Wort gelangt der Herr Abg. L a f e r l.

Abg. LAFERL: Hohes Haus! Es ist unglaublich, daß dieser Antrag des Kommunal Ausschusses bei dieser sommerlichen Hitze noch soviel zusätzliche Temperatur erzeugt. Ich glaube, von unseren Leuten gehören wenige zu denen, die in das Lied einstimmen können: „Unser Vater war ein Hausherr und ein Seidenfabrikant.“ Diese Zeiten sind endgültig vorüber. Dies gilt höchstens für manche Körperschaften oder für sehr reiche Gemeinden. Der Großteil der Bürgermeister — das möchte ich feststellen, lieber Kollege Sigmund — kann sich nicht dazuzählen, denn von 1652 Gemeinden, wie festgestellt wurde, gibt es nur 70, die laut Gesetz von diesem Wohnungsanforderungsrecht Gebrauch machen können. Aber ich gebe dir zu bedenken, lieber Freund Sigmund, daß viele Bürgermeister froh sind, daß das Gesetz damals nicht auch auf die kleinen Gemeinden ausgedehnt wurde, und auch bei der Bürgermeistertagung in Wiener Neustadt, wo man wahrlich nicht behaupten kann, daß lauter ÖVP-Gemeinden vertreten waren, hat jeder gesagt: Gott sei Dank, daß wir mit diesem Gesetz nichts mehr zu tun haben. (Abg. Sig-

mund: Du hast keine Wohnungsuchenden.) Feinde schafft sich jeder. Entweder ist der auf mich böse, weil er keine Wohnung bekommt, oder der, weil ihm seine weggenommen wurde. Aber meistens werden alle zwei auf dich als Bürgermeister einen Zorn haben. Wenn nun behauptet wird, daß wir das besagte Recht verlangen, dann möchte ich nur sagen, wir kleinen Bürgermeister vom Lande draußen sind froh, daß wir mit dieser Materie nichts mehr zu tun haben. Ich will dabei nicht meine Gemeinde anführen, denn ich bemühe mich, eine Siedlungsgenossenschaft zu errichten, aber ich bekomme keine Siedler, auch nicht aus der Umgebung.

Wenn die Religion der Liebe erwähnt wurde, so glaube ich, feststellen zu müssen, daß damals, als der Grundsatz geprägt wurde: Krone ist Krone, Prälat Seipel noch nicht Kanzler war. Das sei festgestellt. Aber es sei auch festgestellt, daß die katholische Kirche in ganz Niederösterreich tausende und aber tausende Bauplätze zu den billigsten Preisen verkauft hat. (*Beifall bei der ÖVP.*) Ich nenne nur meine Nachbargemeinde Bad Fischau, die 35 Bauparzellen an minderbemittelte Leute um 6 S pro Quadratmeter hergegeben hat, obwohl diese Parzellen dort sogar schon um 15 bis 20 S verkauft wurden. Es wird also wirklich die Religion der Liebe geübt! Betrachten wir nur einmal das Jahr 1930! Frau Abg. Czerny wird mir bestätigen, daß den größten Wohnungsbau in Wiener Neustadt mit den modernsten Wohnungen das Stift Heiligenkreuz errichtet hat, womit einerseits die Wohnungsnot in Wiener Neustadt gesteuert und andererseits Arbeit und Brot geschaffen werden konnte.

Wenn Kollege Staffa sagt, jedes Gesetz beinhalte eine Verpflichtung, so bejahen wir das. Es ist aber ein Unterschied zwischen „Verpflichtung“ und „Diktat“. Das Wort „Diktat“ ist dem Wort „Diktatur“ sehr nahe, und von einer solchen wollen wir wohl alle nichts mehr wissen, wir haben ja die Auswirkungen am eigenen Leibe verspürt!

Es ist erfreulich, wenn man durch unser schönes Land Niederösterreich fährt und sieht, daß nicht nur hunderte, sondern tausende neue Wohnungen gebaut werden, und daß viele mit Energie und Fleiß bemüht sind, sich ein Haus zu bauen. Das Land Niederösterreich steht an der Spitze aller Bundesländer, denn über 20.000 Wohnungen wurden auf diese Art geschaffen. Tausende und aber Tausende sind froh, wenn sie einen Zuschuß der öffentlichen Hand bekommen, denn dadurch wird es ihnen ermöglicht, sich noch

zusätzlich eine Mansardenwohnung zu bauen, die sie dann vermieten können. Sie bekommen dafür am ersten eines jeden Monats eine Miete, die sie wieder für Investitionen bzw. für die Abzahlung der aufgenommenen Kredite verwenden. Viele benützen jede freie Stunde und arbeiten oft jahrelang auf ihrem Bauplatz, sie gehen in kein Kino, in kein Theater, sie vergönnen sich kein Viertel Wein, bis ihre mühevollen Arbeit belohnt wird und sie in ihr Haus einziehen können. Hier schafft in erster Linie die Privatinitiative etwas ganz Großes! Wir können aus der Statistik nachweisen, daß sich vor 1938 fast jeder kleine Eisenbahner, Polizeibeamte, Gendarmeriebeamte und Angestellte zwei Wohnungen gebaut hat: die eine für sich und seine Familie und die andere, um sie zu vermieten, damit er zusätzlich etwas Geld einnimmt und die Investitionen sich allmählich amortisieren. Wir haben daher auch die Pflicht, die Interessen dieser Bevölkerungskreise wahrzunehmen, und wir begrüßen es nur, wenn jeder junge Mensch bestrebt ist, sich ein Eigenheim zu schaffen. Schauen wir aber diese Leute dann nicht als das an, wie es in dem Lied heißt: „Unser Vater war ein Hausherr und ein Seidenfabrikant.“ (*Beifall bei der ÖVP.*)

PRÄSIDENT SASSMANN: Die Rednerliste ist erschöpft, der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter Abg. WEISS (*Schlußwort*): Ich verzichte auf das Schlußwort und bitte den Herrn Präsidenten, die Abstimmung vorzunehmen.

PRÄSIDENT SASSMANN (*nach Abstimmung*): A n g e n o m m e n .

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Abg. Weiß, die Verhandlung zur Zahl 418 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. WEISS: Hoher Landtag! Ich habe namens des Kommunalausschusses über den Antrag der Abgeordneten Schöberl, Laferl, Dienbauer, Tesar, Zeyer, Weiß und Genossen, betreffend die steuerliche Behandlung von Entschädigungen der gewählten Gemeindeorgane, zu berichten.

Nach den Durchführungsbestimmungen zum Einkommensteuergesetz, betreffend den Steuerabzug vom Arbeitslohn bzw. den Durchführungsbestimmungen, betreffend die veranlagte Einkommensteuer (DE—LST 1954 bzw. DE—EST 1954), wurden die Bezüge, die eine Person in ihrer Eigenschaft als gesetzliches Organ einer Gebietskörperschaft (zum

Beispiel Bürgermeister) oder als Mitglied eines solchen Organes unter welcher Bezeichnung immer aus einer öffentlichen Kasse erhalten hatte, für die Einkommenbesteuerung den Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit gleichgehalten. Sie bildeten zum Teil eine Entschädigung für Verdienstausfall und Zeitverlust und zum anderen Teil eine Abgeltung für ausschließlich mit der Funktion zusammenhängende Ausgaben. Der steuerlich anzunehmende Aufwand wurde stets und ohne besonderen Nachweis in der Höhe von 50 Prozent des jeweils empfangenen Organbezuges, mindestens aber in der Höhe von 300 S monatlich, angenommen. Daher war die Hälfte des Bezuges, mindestens aber ein Betrag von 300 S monatlich, gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 7 Einkommensteuergesetz, steuerfrei. Lag ein höherer steuerlich anzuerkennender Aufwand vor, so blieb es den Funktionären unbenommen, dies dem Finanzamt glaubhaft zu machen. Diese Regelung wurde nun durch einen Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom 14. August 1956, Zl. 29.312—9/56, verlautbart im Amtsblatt der Finanzverwaltung Nr. 182/1956, zum Nachteil der hiervon betroffenen Funktionäre abgeändert. Zuerst wird festgestellt, daß Funktionäre von Gebietskörperschaften (z. B. Organe wie Bürgermeister oder Mitglieder von Organen wie Gemeinderäte) nicht in einem Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft stehen, sondern ihre Funktion auf Grund eines ihnen übertragenen Mandates ausüben. Damit sind die Funktionsgebühren bzw. die Entschädigungen der gewählten Gemeindeorgane nicht mehr als Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit im Wege des Steuerabzuges vom Arbeitslohn zur Einkommensteuer zu erfassen, sondern als sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 Ziff. 3 des Einkommensteuergesetzes durch Veranlagung zur Einkommensteuer heranzuziehen. Weiter wurde angeordnet, daß die Funktionsgebühren nunmehr im Sinne des Abschn. 24 Abs. 5 DE—ST 1954 in Verbindung mit Abschn. 72 Abs. 1 DE—EST 1954 zu behandeln sind.

Vornehmlich bei den Bürgermeistern hat dieser Erlaß nicht unberechtigt Unruhe ausgelöst. Die praktische Handhabung desselben bedeutet nämlich, daß jedes gewählte Gemeindeorgan, das mehr als 300 S monatlich Entschädigung hat, 50 Prozent des darüber hinausreichenden Betrages zur Einkommensteuer veranlagung muß. Bisher wurde jedoch dieser über 50 Prozent hinausgehende Betrag unter dem Gesichtspunkt der Lohnsteuer behandelt und war daher vielfach steuerfrei, und zwar, wenn die Einkünfte allein aus den Funktionsgebühren bestanden und der als

steuerpflichtig verbleibende Teil das Existenzminimum des Einkommensteuertarifes nicht überschritt oder neben den Funktionsgebühren noch andere, nicht dem Steuerabzug unterliegende Einkünfte von nicht mehr als 3600 S jährlich vorhanden waren und zuletzt die Funktionsgebühren zusammen mit anderen Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit die Grenze von 36.000 S für den amtswegigen Jahresausgleich nicht überschritten. Ein über die 50 Prozent bzw. jedenfalls über 300 S hinausgehender Betrag war dem Finanzamt glaubhaft zu machen. Nach der Neuregelung ist erforderlich, einen Nachweis zu führen.

Es erscheint auch als ungerecht, daß Bürgermeister, die auf Grund ihres Mandates zu gewissen Spenden bei Geldsammlungen aller Art verpflichtet sind, diese gemäß § 12 des Einkommensteuergesetzes steuerlich nicht in Abzug bringen können. Die Antragsteller sind daher der Meinung, daß es auf Grund der geschilderten Sachlage nicht nur erforderlich ist, die frühere Regelung, die vor dem oben zitierten Erlaß bestanden hat, wieder wirksam werden zu lassen, sondern daß auch durch eine Abänderung des Einkommensteuergesetzes Aufwendungen, die durch die gewählten Gemeindeorgane für soziale, gemeinnützige, mildtätige oder ähnliche Zwecke getätigt werden, als steuerabzugsfähige Kosten anerkannt werden, da diese Aufwendungen ihnen wegen Ausübung ihres Mandates erwachsen.

Die Entschädigungen, die seitens der Gemeinden an ihre gewählten Organe gewährt werden, sind in der Regel nur ein Teil dessen, was ihnen wirklich in Anbetracht der umfangreichen Verwaltungstätigkeit in den Gemeinden zukommen würde. Es wäre ungerecht, unseren selbstlosen und emsigen Bürgermeistern auf diesem Wege einen wirtschaftlichen Nachteil zuzufügen.

Ich darf daher namens des Kommunalausschusses den Antrag stellen (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die Landesregierung wird aufgefordert:

1. beim Bundesministerium für Finanzen zu erwirken, daß die vor dem Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom 14. August 1956, Zahl 29.312—9/56, bestandene Regelung hinsichtlich der steuerlichen Behandlung von Entschädigungen der gewählten Gemeindeorgane wieder wirksam wird;

2. bei der Bundesregierung vorstellig zu werden, damit durch gesetzgeberische Maßnahmen des Bundes eine Abänderung des Einkommensteuergesetzes 1953 im Sinne des Antrages erreicht wird.“

Ich bitte den Herrn Präsidenten, die Debatte einzuleiten.

PRÄSIDENT SASSMANN: Eine Wortmeldung liegt nicht vor. Wir kommen daher zur Abstimmung. Sie haben den Antrag gehört. Er gliedert sich in zwei Punkte. Ich lasse zuerst über den Punkt 1 des Antrages abstimmen und bitte die Mitglieder des Hohen Hauses, welche Punkt 1 des Antrages des Kommunalausschusses zustimmen, um ein Händenzeichen. (*Geschieht.*) Mit Mehrheit **a n g e n o m m e n**.

Wir kommen zur Abstimmung über Punkt 2 des Antrages. Ich bitte die Mitglieder des Hauses, welche Punkt 2 des Antrages des Kommunalausschusses ihre Zustimmung erteilen, um ein Händenzeichen. (*Geschieht.*) **A n g e n o m m e n**.

Ich ersuche Frau Abg. Czerny, die Verhandlung zur Zahl 413 einzuleiten.

Berichterstatterin Frau Abg. CZERNY: Hoher Landtag! Ich habe namens des Schulausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend den Dienstpostenplan 1957/58 für die gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen in Niederösterreich, zu berichten.

Alljährlich ist ein Gesetz zu beschließen, durch welches der Dienstpostenplan für die gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen in Niederösterreich genehmigt wird, und zwar so zeitgerecht, damit in den Finanzverhandlungen über das Budget alles Notwendige vorgekehrt werden kann.

Der Dienstpostenplan 1957/58 für die gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen in Niederösterreich sieht einige Änderungen gegenüber dem Vorjahr vor. Die Zahl der Berufsschulen selbst hat sich nicht geändert, wohl aber die Zahl der Schüler. Im vorigen Jahr war eine größere Zahl von Schülern vorgesehen, als dann tatsächlich in den Schulen gezählt werden konnten. Die Klassenzahl hat sich ebenfalls um ein Geringfügiges verändert. Bei den Direktor- und Leiterposten sind ebenfalls keine wesentlichen Änderungen vorgenommen worden, weil sich solche nicht als notwendig erwiesen haben.

Der Dienstpostenplan sieht daher folgende Stellen vor: hauptamtliche pragmatisierte Direktoren 17, vertragliche Leiter 1, nebenamtliche Leiter 33, hauptamtliche pragmatisierte Direktorenstellvertreter 4, pragmatisierte Berufsschullehrer 99, vertragliche Berufsschullehrer 182, nebenamtliche und nebenberufliche Berufsschullehrer 398.

Namens des Schulausschusses erlaube ich mir daher, folgenden Antrag vorzulegen (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der vorliegende Dienstpostenplan 1957/58 für die gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen in Niederösterreich wird genehmigt.

2. Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Landtagsbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen.“

Ich bitte um Annahme des Antrages.

PRÄSIDENT SASSMANN: Zum Wort ist niemand gemeldet, wir kommen daher zur Abstimmung. (*Nach Abstimmung*): **A n g e n o m m e n**.

Ich ersuche die Frau Abg. Czerny, die Verhandlung zur Zahl 421 einzuleiten.

Berichterstatterin Frau Abg. CZERNY: Ich habe im Auftrag des Schulausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend den Gesetzentwurf über die Errichtung einer Hauptschule in Hinterbrühl, zu berichten.

Hohes Haus! Die Gemeinde Hinterbrühl, Bezirk Mödling, hat um die Errichtung einer Hauptschule in ihrem Gemeindegebiet angesucht. Die neu zu errichtende Hauptschule werden die Schulkinder des Volksschulsprenghels Hinterbrühl als Pflichtsprengel und die Schulkinder der Gemeinden Dornbach, Gaaden, Grub, Sittendorf und Sparbach als Berechtigungssprengel besuchen.

Die schulischen und sachlichen Erfordernisse für die Errichtung einer Hauptschule in Hinterbrühl sind gegeben.

Der Ausschuß hat sich mit dem Gesetzentwurf beschäftigt und schlägt folgenden Antrag zur Annahme vor (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der vorliegende Gesetzentwurf (*siehe Landesgesetz vom 9. Juli 1957*) über die Errichtung einer Hauptschule in Hinterbrühl wird genehmigt.

2. Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen.“

Ich bitte um Annahme des Antrages.

PRÄSIDENT SASSMANN: Es liegt keine Wortmeldung vor, wir kommen daher zur Abstimmung. (*Nach Abstimmung über den Wortlaut des Gesetzes sowie über den Antrag des Schulausschusses*): **A n g e n o m m e n**.

Ich ersuche die Frau Abg. CZERNY, die Verhandlung zur Zahl 427 einzuleiten.

Berichterstatterin Frau Abg. CZERNY: Ich habe im Auftrag des Schulausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend den Dienstpostenplan 1957/58 für die öffent-

lichen Volks-, Haupt- und Sonderschulen Niederösterreichs, zu berichten.

Gemäß dem Lehrerdiensthoheitsgesetz für Niederösterreich ist alljährlich spätestens gemeinsam mit dem Landesvoranschlag der Dienstpostenplan für die Pflichtschullehrer zu beschließen.

Hierzu wäre zu berichten, daß sich gegenüber dem Vorjahr ein geringfügiger Rückgang bei den Volksschülern gezeigt hat, und zwar beträgt der Rückgang etwas mehr als 1200 Schüler, was sich auch auf den Dienstpostenplan auswirkt. Die Schüleranzahl an den Volksschulen, Hauptschulen und auch Sonderschulen sowie die notwendige Klassenanzahl wurde bei der Erstellung des Dienstpostenplanes entsprechend berücksichtigt.

Der Schulausschuß hat sich mit dem Dienstpostenplan beschäftigt, der im einzelnen folgende Posten vorsieht:

Zahl der Dienstposten der Verwendungsgruppe L 2 HS: 1317; Zahl der Dienstposten der Verwendungsgruppe L 2 V: 4206; Zahl der Dienstposten der Verwendungsgruppe L 3: 343; Anzahl der Dienstposten, die durch vollbeschäftigte Vertragslehrkräfte versehen werden: 27; für 797 Unterrichtsstunden weibliche Handarbeit, die durch nichtvollbeschäftigte pragm. Arbeitslehrerinnen erteilt werden: 32; für 827 Unterrichtsstunden weibliche Handarbeit, die durch nichtvollbeschäftigte vertragl. Arbeitslehrerinnen erteilt werden: 33; für 260 Fremdsprachstunden: 10; für 26 Stunden nichtverbindlicher Unterrichtsgegenstände: 1; Dienstposten für von der Gebietskörperschaft angestellte Religionslehrer: 5, für 9804 halbe Religionsunterrichtsstunden: 403; insgesamt 6377.

Der Schulausschuß erlaubt sich dem Hohen Hause folgenden Antrag zu unterbreiten (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der vorliegende Dienstpostenplan 1957/58 für die öffentlichen Volks-, Haupt- und Sonderschulen Niederösterreichs wird genehmigt.

2. Die Landesregierung wird aufgefordert, wegen Durchführung dieses Landtagsbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen.“

Ich bitte um Annahme des Antrages.

PRÄSIDENT SASSMANN: Es liegt keine Wortmeldung vor, wir kommen daher zur Abstimmung. (*Nach Abstimmung*): **A n g e n o m m e n.**

Ich ersuche den Herrn Abg. Müllner die Verhandlung zur Zahl 394 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. MÜLLNER: Hoher Landtag! Ich habe namens des Landwirtschaftsausschusses über den Bericht und Antrag der Landesregierung, betreffend Grenz-

landbauern von Niederösterreich, Regelung der Besitz- und Nutzungsrechte an den jenseits der österreichischen Grenze gelegenen Grundstücken (*Resolutionsantrag des Abgeordneten H o b i g e r zur Gruppe 7 des Voranschlages 1957*), zu berichten:

Der Hohe Landtag von Niederösterreich hat in der 10. Sitzung vom 21. Dezember 1956 über den Resolutionsantrag des Herrn Abgeordneten Sepp Hobiger zu Gruppe 7 des Voranschlages für das Jahr 1957 folgenden Beschluß gefaßt:

Die Landesregierung wird aufgefordert, die Bundesregierung zu ersuchen, alles zu unternehmen, um den niederösterreichischen Grenzlandbauern ihre Besitz- und Nutzungsrechte hinsichtlich jener Grundstücke, die jenseits der österreichischen Grenzen liegen, wieder zu verschaffen.

Über Intervention der niederösterreichischen Landesregierung hat das Bundeskanzleramt, — Auswärtige Angelegenheiten, unter Zl. 288.394—RE/57 vom 4. März 1957 mitgeteilt, daß bereits mehrfach der Versuch unternommen worden sei, die Frage der Besitz- und Nutzungsrechte der niederösterreichischen Grenzlandbauern an der tschechoslowakischen Grenze einer Regelung zuzuführen. Dies sei aber bisher an der strikten Weigerung der tschechoslowakischen Verhandlungspartner, auf dieses Thema einzugehen, gescheitert. Die Durchführung eines Tausches der österreichischen Grundstücke auf tschechoslowakischem Boden gegen tschechoslowakische Grundstücke auf österreichischem Boden dürfte infolge der großen Differenz der Ausmaße nicht möglich sein. Der österreichische Besitz sei ungefähr zehnmal so groß wie der tschechoslowakische. Das Bundeskanzleramt werde auch bei den künftigen Verhandlungen mit der Tschechoslowakei bemüht sein, den österreichischen Grenzlandbauern zu ihrem Recht zu verhelfen.

Ich, habe daher namens des Landwirtschaftsausschusses dem Hohen Hause folgenden Antrag vorzulegen (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die Mitteilung des Bundeskanzleramtes, — Auswärtige Angelegenheiten, — vom 4. März 1957, Zl. 288-394-RE/57, wird zur Kenntnis genommen.“

Ich bitte den Herrn Präsidenten, die Debatte zu eröffnen und die Abstimmung vorzunehmen.

PRÄSIDENT SASSMANN: Es liegt keine Wortmeldung vor, wir kommen zur Abstimmung. (*Nach Abstimmung*): **A n g e n o m m e n.**

Ich ersuche den Herrn Abg. Weiß, die Verhandlung zur Zahl 415/1 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. WEISS: Hoher Landtag! Ich habe namens des Verfassungsausschusses über den Antrag der Abgeordneten Fuchs, Pettenauer, Wiesmayr, Anderl, Buchinger, Gerhartl und Genossen, betreffend die Abänderung und Ergänzung des Landesgesetzes vom 21. Dezember 1956 über das Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich, LGBl. Nr. 12/1957, zu berichten:

Aus folgenden Erwägungen legen die gefertigten Abgeordneten dem Hohen Landtag den Entwurf einer Novelle zum Gesetz über das Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich vor:

Zu § 1 des Entwurfes: Gleich die erste Bestimmung des Gesetzes beginnt mit einem Nebensatz, der außerdem eine sprachliche und sachliche Unrichtigkeit beinhaltet. Verbindlich sind nicht die Verlautbarungen im Landesgesetzblatt, sondern die verlautbarten Gesetzesbeschlüsse, Verordnungen, Kundmachungen usw. Gesetze und Verordnungen sind ihrem Wesen nach allgemein verbindlich, Kundmachungen der Landesregierung und des Landeshauptmannes sind gemäß § 2 lit. c, nur dann im Landesgesetzblatt zu verlautbaren, wenn sie allgemein verbindlich sind. Tatsächlich werden jedoch im Landesgesetzblatt auch Kundmachungen verlautbart, die nicht allgemein verbindlich sind (siehe z. B. LGBl. Nr. 48/1954 „Kundmachung: Erlassung einer Musterwasserleitungsverordnung.“). Im Zusammenhalten mit § 2 ergibt sich, daß das Wort „verbindlicher“ im § 1 Abs. 1 im Sinne von „allgemein verbindlicher“ zu verstehen ist. Andernfalls würde die Bestimmung keinen Sinn haben, denn für irgend jemanden ist jede staatliche Willensäußerung verbindlich.

Der Abs. 1 des § 1 erscheint also einerseits sprachlich und sachlich unrichtig, nach dem derzeitigen Wortlaut des Gesetzes ist er aber auch entbehrlich, im Hinblick auf die Abänderungs- und Zusatzanträge des § 2 muß dieser Absatz jedenfalls im Interesse der Klarheit des Gesetzes gestrichen werden.

Der vorgeschlagene Text des § 1 deckt sich inhaltlich mit dem zweiten Absatz des § 1 des Gesetzes und führt die amtliche Abkürzung „LGBl. f. NÖ.“ ein.

Zu § 2 Abs. 1 des Entwurfes: Zu lit. a: Im Landesgesetzblatt sind wohl auch Gesetze des Landes, vor allem aber Gesetzesbeschlüsse des Landtages zu verlautbaren.

Zu lit. b: Die Veröffentlichung des Landesvoranschlages und des Rechnungsabschlusses im Landesgesetzblatt ist im Interesse der

Durchführung des Öffentlichkeitsprinzips gelegen. Eine finanzielle Belastung entsteht durch die Veröffentlichung nicht, da bekanntlich die Setzkosten bei Druckwerken den weitaus größten Teil der Gesamtkosten ausmachen, das Budget aber ohnehin gedruckt wird.

Zu lit. d: Die Verpflichtung zur Verlautbarung der genannten Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes besteht auf Grund der Bundesverfassung.

Zu § 2 Abs. 2 des Entwurfes: Wie schon in den erläuternden Bemerkungen zu § 1 des Entwurfes ausgeführt wurde, werden tatsächlich im Landesgesetzblatt auch Kundmachungen verlautbart, die nicht allgemein verbindlich sind.

Ich habe daher namens des Verfassungsausschusses dem Hohen Haus folgenden Antrag vorzulegen (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Antrag der Abgeordneten Fuchs, Pettenauer, Wiesmayr, Anderl, Buchinger, Gerhartl und Genossen, betreffend die Abänderung und Ergänzung des Landesgesetzes vom 21. Dezember 1956 über das Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich, LGBl. Nr. 12/1957, wird abgelehnt.“

Ich bitte den Herrn Präsidenten, die Debatte zu eröffnen und die Abstimmung vorzunehmen.

PRÄSIDENT SASSMANN: Es liegt keine Wortmeldung vor, wir kommen zur Abstimmung. (*Nach Abstimmung*): Mit Mehrheit angenommen.

Ich ersuche den Herrn Abg. Staffa, die Verhandlung zur Zahl 490 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. STAFFA: Hoher Landtag! Ich habe namens des Verfassungsausschusses über das Ersuchen des Bezirksgerichtes St. Pölten vom 8. Juni 1957, Zahl 5 U 598/57, um die Zustimmung zur Verfolgung des Abgeordneten zum niederösterreichischen Landtag, Ludwig Hrebacka, wegen Verdachtes der Übertretung gegen die körperliche Sicherheit nach § 431 StG., zu berichten:

Dem Ersuchen des Bezirksgerichtes liegt kurz folgender Sachverhalt zugrunde:

Am 9. Februar 1957, um etwa 7.45 Uhr, ereignete sich im Einmündungsgebiet der Bundesstraße Nr. 20 und der Bezirksstraße Nr. III/134 ein Verkehrsunfall, bei dem der auf der Bundesstraße von Johann Uhl gelenkte, in Richtung Wilhelmsburg—St. Pölten fahrende Pkw. Steyr-Fiat „500 C“, Kennzeichen Nr. N 83034, mit dem von der Bezirksstraße von Ochsenburg kommenden, in Rich-

tung Wilhelmsburg fahrenden, von Landtagsabgeordneten Ludwig Hrebacka gelenktem Moped, Vormerk Nr. 117.275, zusammenstieß. Bei dem Zusammenstoß wurde Landtagsabgeordneter Ludwig Hrebacka schwer verletzt. (Bruch des dritten Lendenwirbelknorpels, Platzwunde am Kopf und Hautabschürfungen.) Der Lenker des Pkw., Johann Uhl, sowie der im Pkw. befindliche Josef Haslauer blieben unverletzt.

Nach Darstellung der Anzeige kam es zum Unfall auf folgende Weise: Johann Uhl fuhr mit seinem Pkw. auf der Bundesstraße Nr. 20 aus Richtung Wilhelmsburg nach St. Georgen am Steinfeld. Kurz vor der Einmündung der Bezirksstraße Nr. III/134 sah Johann Uhl auf der Bezirksstraße, die von rechts kommend einmündet, einen Mopedfahrer. Uhl verminderte aus diesem Grunde die Fahrtgeschwindigkeit, die vorher zirka 50 Stundenkilometer betragen hatte. Da Uhl nach seiner Angabe den Eindruck hatte, daß ihn der Mopedfahrer nicht bemerkte, gab er ein Warnungssignal ab. Uhl lenkte nach links, der Mopedfahrer setzte jedoch seine Abbiegehandlung fort. In Höhe des Kilometersteines 7/8 wurde der Mopedfahrer vom Vorderteil des Pkw. erfaßt, nachdem Uhl schon vorher die Fußbremse betätigt hatte. Das Moped wurde durch den Anstoß in Fahrtrichtung des Pkw. weggeschleudert.

Auf Grund des dem Akt angeschlossenen Sachverständigengutachtens stellte die Staatsanwaltschaft St. Pölten Antrag, Johann Uhl wegen Uebertretung nach § 335 StG. zu bestrafen, hinsichtlich Ludwig Hrebacka bean-

tragte sie, dessen Auslieferung vom Landtag von Niederösterreich zu begehren.

Ich habe daher namens des Verfassungsausschusses dem Hohen Haus folgenden Antrag vorzulegen (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Dem Ersuchen des Bezirksgerichtes Sankt Pölten vom 8. Juni 1957, Zahl 5 U 598/57, um die Zustimmung zur Verfolgung des Abgeordneten zum niederösterreichischen Landtag Ludwig Hrebacka wegen Verdachtes der Uebertretung gegen die körperliche Sicherheit nach § 431 StG. wird Folge gegeben.“

Ich bitte den Herrn Präsidenten, die Abstimmung vorzunehmen.

PRÄSIDENT SASSMANN (*nach Abstimmung*): A n g e n o m m e n .

Damit ist die Tagesordnung der heutigen Sitzung erledigt.

Es werden folgende Ausschüsse ihre Sitzung abhalten: Der gemeinsame Finanzausschuß und Verfassungsausschuß nach dem Plenum zur Nominierung eines Berichterstatters im Prälatensaal. Morgen, Mittwoch, den 10. Juli 1957, tagt um 9.45 Uhr der Kommunalausschuß im Herrensaal und um 10 Uhr der gemeinsame Kommunalausschuß und Gesundheitsausschuß ebenfalls im Herrensaal.

Die nächste Sitzung des Landtages findet am Freitag, den 12. Juli 1957, um 11 Uhr statt und wird noch im schriftlichen Wege bekanntgegeben werden.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung um 16 Uhr 41 Min.)